

Gesetzentwurf

Hannover, den 01.09.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Psychosoziale Notfallversorgung

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Psychosoziale Notfallversorgung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Niedersächsisches Gesetz
über die Psychosoziale Notfallversorgung
(Nds. PSNVG)

§ 1

Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz trifft Regelungen für die Psychosoziale Notfallversorgung bei belastenden Notfällen durch Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung (im Folgenden: PSNV-Kräfte). ²Ein belastender Notfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das aufgrund seiner Art oder seines Ausmaßes geeignet ist, eine erhebliche psychische Belastung auszulösen, solange weder ein Katastrophenfall im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) noch ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne des § 1 Abs. 3 NKatSG festgestellt wurde.

§ 2

Gegenstand der Psychosozialen Notfallversorgung

(1) Aufgabe der Psychosozialen Notfallversorgung ist es, bei belastenden Notfällen betroffenen Personen (Absatz 2 Nr. 1) und Einsatzkräften der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes kurzfristig methodisch-strukturierte, nicht-therapeutische psychosoziale Unterstützung anzubieten, um psychische Belastungen zu mindern, die psychosoziale Stabilität wiederherzustellen und damit belastende Spätfolgen zu vermeiden.

(2) Psychosoziale Notfallversorgung können bei Bedarf

1. Personen, die bei einem belastenden Notfall verletzt wurden oder diesen miterlebt haben, nahe Angehörige von Personen, die bei einem belastenden Notfall verstorben sind, verletzt wurden oder die vermisst werden, sowie Personen, die am Ort des Notfalls Erste Hilfe leisten oder technische Erste Hilfe leisten, Verursachende und deren nahe Angehörige (betroffene Personen), ab der Alarmierung der PSNV-Kräfte durch die Rettungsleitstelle (§ 6 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes -NRettDG), jedoch längstens für 72 Stunden sowie
2. Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes, die bei einem belastenden Notfall eingesetzt sind und nicht für den Fachdienst Psychosoziale Notfallversorgung im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 9 NKatSG tätig sind, während ihrer Tätigkeit am Ort des Notfalls und für den Fall, dass der Einsatz über den Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit hinaus andauert, für weitere 48 Stunden nach Beendigung der Tätigkeit erhalten.

(3) ¹Besteht bei betroffenen Personen über den Zeitraum von 72 Stunden hinaus Betreuungsbedarf, so kann die Einsatzleitung im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger (§ 3) über eine Fortsetzung der Betreuung über diesen Zeitraum hinaus entscheiden. ²Besteht bei belastenden Notfällen mit einer Vielzahl von betroffenen Personen bei mehreren Personen weiterer Betreuungsbedarf, so kann nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz die Einsatzleitung im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger eine anlassbezogene Koordinierungsstelle einberufen, die die betroffenen Personen an geeignete Unterstützungssysteme vermittelt. ³Der anlassbezogenen Koordinierungsstelle sollen alle Personen angehören, die für die Vermittlung erforderlich sind, insbesondere eine Person, die die Ausbildung zur Beratung von Führungspersonal in Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung absolviert hat (§ 5 Satz 1), sowie die gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

(4) Die PSNV-Kräfte fertigen über ihre Tätigkeit nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 ein Protokoll.

(5) Ein Anspruch auf Psychosoziale Notfallversorgung nach diesem Gesetz besteht nicht.

§ 3

Aufgabenträger, Angebotsträger

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim (Aufgabenträger) haben die Aufgabe, die Psychosoziale Notfallversorgung in ihrem Gebiet zu koordinieren und zu unterstützen. ²Die Aufgabe obliegt den Aufgabenträgern als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 umfasst insbesondere

1. das Führen eines Verzeichnisses über die in dem Gebiet des Aufgabenträgers zur Verfügung stehenden PSNV-Kräfte,
2. die Alarmierung der PSNV-Kräfte nach Absatz 4,
3. die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen, die Psychosoziale Notfallversorgung anbieten (Angebotsträger), und
4. die Unterstützung der Angebotsträger.

(3) ¹In das Verzeichnis nach Absatz 2 Nr. 1 werden Personen aufgenommen, die bei einem Aufgabenträger selbst, einer gemeindlichen Feuerwehr im Gebiet des Aufgabenträgers oder hauptamtlich oder ehrenamtlich bei einem Angebotsträger nach Satz 2 tätig sind und die sich zum Dienst in der Psychosozialen Notfallversorgung verpflichtet haben. ²Angebotsträger sind

1. die Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen einschließlich ihrer Untergliederungen,
2. die Bistümer und das Bischöflich Münstersche Offizialat der römisch-katholischen Kirche in Niedersachsen einschließlich ihrer Untergliederungen,
3. der Arbeiter-Samariter-Bund e. V.,
4. der Deutsche Rote Kreuz e. V.,
5. der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.,
6. der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.,
7. der Malteser Hilfsdienst e. V.,
8. das Technische Hilfswerk,
9. andere Organisationen, die zur Mitwirkung in der Psychosozialen Notfallversorgung geeignet sind.

³Die Eignung einer Organisationen nach Satz 2 Nr. 9 wird durch den Aufgabenträger festgestellt. ⁴Ein Anspruch auf Feststellung besteht nicht.

(4) ¹Die PSNV-Kräfte werden durch die Rettungsleitstelle alarmiert. ²Der Aufgabenträger hält für die Alarmierung der PSNV-Kräfte geeignete Alarmierungssysteme bereit. ³Mit der Alarmierung nach Satz 1 sind die PSNV-Kräfte der Einsatzleitung unterstellt.

(5) ¹Das Land weist den Aufgabenträgern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz auf Antrag jährlich Mittel für 0,2 Vollzeitpersonalstellen der Entgeltgruppe 9 b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 22 vom 6. April 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung (TVöD) zuzüglich einer Pauschale zu. ²Die Pauschale beträgt für die Aufgabenträger insgesamt 457 000 Euro. ³Sie wird auf die Aufgabenträger nach dem jeweiligen Verhältnis der Einwohnerzahl eines Aufgabenträgers zur Gesamteinwohnerzahl in Niedersachsen aufgeteilt. ⁴Die jährliche Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden standardisierten Personalkostensätze. ⁵Sobald sich bei der Pauschale durch Anwendung des „Verbraucherpreisindex“ des Statistischen Bundesamtes eine Kostensteigerung von mehr als 50 000 Euro gegenüber dem Stand im Januar 2028 errechnet, erfolgt eine Anpassung. ⁶Die Pauschale erhöht sich im nächsten Haushaltsjahr um den nach Satz 5 errechneten Betrag. ⁷Für die weiteren Haushaltsjahre gelten die Sätze 3 und 4

entsprechend mit der Maßgabe, dass der Berechnung nach Satz 3 der zuletzt festgelegte Pauschalbetrag und der bei der letzten Anpassung angewendete Preisindexwert zugrunde zu legen sind.

§ 4

Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen PSNV-Kräfte

(1) ¹Aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Psychosozialen Notfallversorgung dürfen den ehrenamtlichen PSNV-Kräften keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. ²Nehmen sie, nachdem sie über eine Rettungsleitstelle alarmiert wurden, an Einsätzen der Psychosozialen Notfallversorgung teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme sowie für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen. ³Für die Teilnahme an den vom Aufgabenträger veranlassten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeits- oder Dienstzeit sind sie freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen. ⁴Soweit sie aufgrund gleichender Arbeitszeit nicht nach den Sätzen 2 und 3 freigestellt werden müssen, werden ihnen die in den Sätzen 2 und 3 genannten Zeiten, die in ihrem Arbeitszeitrahmen liegen, als Arbeitszeit gutgeschrieben, wenn sie den Zeitpunkt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht frei wählen konnten. ⁵Die Summe aus erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung, einer Freistellung nach den Sätzen 2 und 3 und einer Gutschrift nach Satz 4 darf die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit der ehrenamtlichen PSNV-Kraft nicht überschreiten.

(2) Ehrenamtlichen PSNV-Kräften, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Zeiten einer Freistellung nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 oder einer Gutschrift nach Absatz 1 Satz 4 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Dienst in der Psychosozialen Notfallversorgung oder an einer vom Aufgabenträger veranlassten Aus- und Fortbildung bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.

(3) ¹Der Aufgabenträger hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 2 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. ²Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Dienst in der Psychosozialen Notfallversorgung zurückzuführen ist, nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen fortgezahlt worden ist. ³Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.

(4) Der Aufgabenträger hat den ehrenamtlichen PSNV-Kräften, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, auf Antrag den infolge des Dienstes in der Psychosozialen Notfallversorgung entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag zu erstatten.

(5) ¹Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen PSNV-Kräfte, die sich gegenüber einem Angebotsträger zum Dienst in der Psychosozialen Notfallversorgung verpflichtet haben, bestehen gegenüber diesem. ²Sie richten sich, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Angebotsträgers.

§ 5

Aus- und Fortbildung durch das Land

¹Das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) bietet für die Aus- und Fortbildung des Führungspersonals in der Psychosozialen Notfallversorgung und für Personen, die Führungspersonal in Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung beraten, an einer Schulungseinrichtung des Landes Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen an. ²Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Land.

§ 6

Vernetzungsstelle für die Psychosoziale Notfallversorgung

¹Im Fachministerium wird die Vernetzungsstelle für die Psychosoziale Notfallversorgung eingerichtet. ²Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. die nationalen und internationalen Stellen und Organisationen, die in der psychosozialen Betreuung von betroffenen Personen und Einsatzkräften der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes tätig sind, zu vernetzen,
2. die Aufgabenträger und Angebotsträger in Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung zu beraten und
3. in länderübergreifenden Facharbeitsgruppen im Bereich der Psychosozialen Notfallversorgung mitzuwirken.

§ 7

Landesbeirat für die Psychosoziale Notfallversorgung

(1) ¹Das Fachministerium richtet einen Landesbeirat für die Psychosoziale Notfallversorgung in Niedersachsen ein. ²Die Vernetzungsstelle für die Psychosoziale Notfallversorgung führt dessen Geschäfte.

(2) ¹Der Landesbeirat berät das Fachministerium in Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung in Niedersachsen. ²Er erstellt auf der Grundlage des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik fachliche Empfehlungen für die Entwicklung und Kontrolle von Qualitätsstandards in der Psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung.

(3) ¹Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese ist dem Fachministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Das Land trägt die Ausgaben für die Bereitstellung von Tagungsräumen und die Verpflegung während der Sitzungen des Landesbeirats.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 3 und 6 Anwendung.

(2) ¹Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen und die am Ort des Notfalls eingesetzten PSNV-Kräfte dürfen personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, von betroffenen Personen und Einsatzkräften der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere

1. für die Durchführung, Abwicklung oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung von Einsätzen,
2. für die weitere Betreuung der betroffenen Personen,
3. zur Unterrichtung von Angehörigen,
4. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren,
5. für statistische Zwecke,
6. für Zwecke des Qualitätsmanagements oder
7. zur Aus- oder Fortbildung.

²Für die Zwecke nach Satz 1 Nrn. 5 bis 7 sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren.

(3) ¹Die am Ort des Notfalls eingesetzten PSNV-Kräfte dürfen personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, von betroffenen Personen und Einsatzkräften der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes übermitteln an

1. die Polizei für die Zwecke der Strafverfolgung und

2. den oder die Landesbeauftragte für den Opferschutz zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz.

²Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 umfassen insbesondere

1. Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht der betroffenen Personen,
2. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der betroffenen Personen,
3. Angaben zur Art der Betroffenheit, insbesondere auch zu Art und Umfang der durch den Ereignisfall verursachten Verletzungen und Schädigungen der Gesundheit der einzelnen Betroffenen, zur Unterbringung in einem Krankenhaus sowie zur Inanspruchnahme ambulanter Versorgungs- und Behandlungseinrichtungen und von Beratungseinrichtungen,
4. vorhandene Sprachkenntnisse der einzelnen betroffenen Personen, wenn die Kommunikation in deutscher Sprache nicht möglich ist,
5. den aktuellen Aufenthaltsort der einzelnen betroffenen Personen und
6. die Religionszugehörigkeit oder ethnische Herkunft von betroffenen Personen, soweit dies im Einzelfall aufgrund der Art des Ereignisfalls erforderlich ist.

(4) Von den Rettungsleitstellen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, von betroffenen Einsatzkräften der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes zum Nachweis bei Auftreten von Spätfolgen an Versicherungen, Träger der gesetzlichen Unfallkassen und Versorgungsämter übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

(5) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten von PSNV-Kräften sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Verwaltung der PSNV-Kräfte sowie für die Lehrgangsplanung und -durchführung, erforderlich ist:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Anschrift,
5. Beruf,
6. akademische Grade,
7. Beschäftigungsstelle,
8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
9. Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Übungen, einschließlich der Ergebnisse,
10. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
11. Angaben über die Zugehörigkeit zu Fachdiensten nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz und seinen jeweiligen Träger,
12. Arbeitgeber, Bankverbindungen und Steueridentifikationsnummer,
13. Zeiten der Freistellung nach § 4 Abs. 1.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs**

Ziel des Gesetzes ist es, die Psychosoziale Notfallversorgung (im Folgenden: PSNV) für betroffene Personen und Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes bei Notfällen durch die Etablierung von einheitlichen Strukturen bei der Alarmierung und ein zentrales Aus- und Fortbildungsangebot für PSNV-Führungspersonal, die Einführung von Protokollpflichten, die vor allem dem Qualitätsmanagement dienen, und die Gewährung von Freistellungsansprüchen für Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV-Kräfte) weiter auszubauen.

Anschläge, Amokläufe und Großschadenslagen haben die Notwendigkeit einer verbesserten Koordination und Qualitätssicherung in der psychosozialen Unterstützung von betroffenen Personen und Einsatzkräften der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes deutlich gemacht und den Konsensusprozess zur PSNV initiiert. Der Prozess wurde vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) moderiert und hatte das Ziel, bundeseinheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards für die PSNV zu entwickeln. Maßgeblich ist derzeit der Konsensusprozess von 2012¹⁾.

Die Gesamtstruktur der PSNV beschreibt dabei eine Vielzahl an gestuft eingesetzten Maßnahmen für Menschen, die von einem Notfall betroffen waren, von der Prävention (z. B. im Arbeitsleben) über die psychische Erste Hilfe direkt nach dem Ereignis, über notfallpsychologische, sozialarbeiterische oder seelsorgliche Weiterversorgung in den darauffolgenden Tagen und Wochen bis gegebenenfalls hin zu Diagnostik und psychotherapeutischen Interventionen zur Behandlung von Traumafolgestörungen in der ambulanten und stationären Regelversorgung. Weite Teile dieser Gesamtstruktur sind bereits gesetzlich z. B. in den Sozialgesetzbüchern, den Arbeitsschutzvorschriften, dem Gesetz über die niedersächsische Landesbeauftragte oder den niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz oder dem Psychotherapeutengesetz geregelt.

Während der Rettungsdienst sich um die medizinisch-körperlichen Belange von betroffenen Menschen kümmert, ist die PSNV auf die Linderung der psychischen Auswirkungen von Notfällen auf betroffene Personen und Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes ausgerichtet. Sie wird beispielsweise nach Naturkatastrophen, Amokläufen und terroristischen Anschlägen tätig, aber auch in alltagsnahen Situationen, z. B. wenn ein Mensch plötzlich eines natürlichen Todes, durch Suizid oder durch einen Unfall stirbt. Damit unterstützt sie nachhaltig betroffene Menschen darin, wieder handlungsfähig zu werden und mit den Auswirkungen des Ereignisses umzugehen. Besonders nach Attentaten und Katastrophen (Hochwasser, Brände) ist es wichtig, betroffene Menschen möglichst frühzeitig mit ihren psychosozialen Bedürfnissen wahrzunehmen, um das Risiko, psychische Erkrankungen („Traumafolgestörungen“) zu entwickeln, zu reduzieren.

Bereits jetzt wird die PSNV, dem Konsensusprozess entsprechend, durch qualifizierte Kräfte erbracht. Dies sind zumeist ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuerwehren und Hilfsorganisationen, wie insbesondere des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe und des Malteser Hilfsdienstes, sowie ehren- und hauptamtliche

¹⁾ https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Krisenmanagement/Mensch-und-Gesellschaft/psnv-qualitaetssicherung/psnv-qualitaetssicherung_node.html

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger der katholischen und evangelischen Kirche oder anderer Organisationen, soweit diese für die Aufgabe fachlich geeignet sind.

Im Bereich des Katastrophenschutzes können für die PSNV gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) Fachdienste aufgestellt werden (PSNV-Staffeln). Diese PSNV-Staffeln werden bei der Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen eingesetzt.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden können PSNV-Staffeln dabei auch in Zusammenarbeit mit den Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern der öffentlich-rechtlichen Kirchen aufstellen. Ihre Mitwirkung richtet sich nach § 14 NKatSG sowie den Stärke- und Ausstattungsnachweisungen für die PSNV-Staffeln.

Bislang haben in Niedersachsen 30 der unteren Katastrophenschutzbehörden entsprechende Staffeln eingerichtet. Die häufigsten Einsätze für PSNV-Kräfte finden jedoch bei Ereignissen unterhalb der Schwelle von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen statt und betreffen vor allem Einsätze bei alltäglichen Notfällen, wie Verkehrsunfällen mit Verletzten, Suiziden, dem Überbringen von Todesnachrichten etc. Hier ist eine zügige psychosoziale Begleitung der betroffenen Personen von großer Bedeutung, welche präventiv vor weiteren psychischen Erkrankungen im Zusammenhang mit derartigen Ereignissen vorbeugen kann. Bei diesen Ereignissen werden in der Regel keine vollständigen PSNV-Staffeln, die aus einer Gruppenführerin oder einem Gruppenführer und vier PSNV-Kräften bestehen, benötigt, sondern einzelne ausgebildete PSNV-Kräfte.

Ein dringender Bedarf an Unterstützung ist für den zeitlich ersten kurzfristigen Teil der PSNV unmittelbar im Anschluss an das belastende Ereignis, insbesondere unterhalb der Schwelle von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen, gegeben. In dieser Phase ist die Unterstützung besonders wichtig, um psychische Belastungsfolgen nach belastenden Ereignissen zu reduzieren und die Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen. Eine frühzeitige Intervention reduziert eventuelle Traumafolgestörungen und damit Spätfolgen in der Lebensgeschichte von Menschen, den Sozialsystemen und der Volkswirtschaft. Dadurch wird mit diesem Gesetz zur Unterstützung und Förderung der psychischen Gesundheit beigetragen und die Resilienz der Bevölkerung gestärkt. Da dies gleichermaßen für die von den Notfallsituationen Betroffenen als auch für die hierbei tätigen Einsatzkräfte gilt, regelt dieses Gesetz nicht nur die PSNV für die betroffenen Personen (PSNV-B; das „B“ steht für Betroffene), sondern auch für die Einsatzkräfte am Einsatzort (PSNV-E; das „E“ steht für Einsatzkräfte).

Es bedarf einer gesetzlichen Verankerung dieser kurzfristigen PSNV, um langfristig eine flächendeckende PSNV-Struktur aufbauen und anbieten zu können, was mit diesem Gesetz nun umgesetzt werden soll.

Das Gesetz trifft dabei Regelungen zum zeitlichen Umfang, in dem betroffenen Personen und Einsatzkräften ein Angebot der PSNV gemacht werden kann, der auf die ersten Tage nach einem belastenden Ereignis beschränkt ist. Die Aufgabe wird den Kommunen auf der Kreisebene als Aufgabenträger übertragen. Das Angebot der PSNV soll insbesondere durch Angebotsträger erfolgen, die bereits im Bereich der PSNV tätig sind.

Nach den Erkenntnissen aus dem Konsensusprozess hatte Niedersachsen bereits 2014 den Landesbeirat PSNV gegründet. Dieser soll nunmehr gesetzlich verankert werden. Aufgabe des Landesbeirats ist es u. a., fachliche Empfehlungen für die Entwicklung und Kontrolle von Qualitätsstandards in der PSNV zu erarbeiten. Er berät das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) zu Fragen der PSNV. Der Landesbeirat setzt sich aus unterschiedlichen Verantwortlichen der PSNV in den Hilfsorganisationen, Kirchen, Feuerwehren und Kommunen zusammen. Die Fachexpertise dieses Gremiums ist von großer Bedeutung für das Fachministerium.

Des Weiteren soll die in Niedersachsen geschaffene Koordinierungsstelle PSNV zur Vernetzungsstelle PSNV weiterentwickelt werden. Die Vernetzungsstelle PSNV übernimmt vor allem koordinierende und vernetzende Aufgaben auch über die Landesgrenzen hinaus und trägt dadurch ebenfalls zu einem höheren Maß an Strukturierung und mehr Vereinheitlichung bei.

Schließlich enthält das Gesetz Regelungen zu Freistellungsansprüchen von ehrenamtlichen PSNV-Kräften. Diese sind denen der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des Brand- und Katastrophenschutzes entsprechend ausgestaltet.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung (§ 38 Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen - GGO)

Das angestrebte Ziel, die PSNV in Niedersachsen zu verbessern und auszubauen, kann mit dem Gesetzesentwurf erreicht werden.

Durch das Gesetz wird die Aufgabe der PSNV den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim (Aufgabenträger) übertragen, wodurch eine einheitliche Struktur in der PSNV aufgebaut werden kann.

Durch die Schaffung von Freistellungsansprüchen für ehrenamtliche PSNV-Kräfte wird das Ehrenamt gestärkt und bekommt die verdiente Anerkennung.

Außerdem wird durch das Gesetz ein Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Einzelpersonen und der Gesellschaft geleistet.

III. Die Ergebnisse des Klimachecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. a GGO sowie die Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Dieser Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele oder die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gesetzesentwurf besitzt keine Gleichstellungsrelevanz.

V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf diesen Bereich sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf diesen Bereich sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Entwurfs

1. Aufgabenträger

Die finanziellen Auswirkungen für die kommunalen Haushalte ergeben sich aus den Erstattungen von Entgeltfortzahlungen und einsatzbedingten Ausgaben sowie dem für die Umsetzung des Gesetzes erforderlichen personellen Mehraufwand.

a) Verwaltungsausgaben

Für die **Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim** als Aufgabenträger werden durch die Umsetzung des Gesetzes Verwaltungsausgaben entstehen.

Zu Beginn können diese durch die Erfassung der PSNV-Kräfte und die Berücksichtigung der PSNV in den Leitstellen etwas höher sein. Danach ist mit geringen laufenden Verwaltungsausgaben zu rechnen.

Die laufenden Verwaltungsausgaben werden vor allem für die Durchführung der Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben, Bearbeitung der Entgeltfortzahlungsansprüche sowie die Aktualisierung der Verzeichnisse über die geführten PSNV-Kräfte entstehen. Die hierfür erforderlichen Verwaltungsausgaben wurden infolge der Verbandsbeteiligung neu bewertet. Von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) wurde vorgebracht, dass bei einer komplett neuen Aufgabe viele Strukturen unter Wahrung des aktuellen Status Quo nach einer entsprechenden Bestandsaufnahme zunächst erst einmal neu geschaffen werden müssen. Sie erachtete für die aufgeführten Tätigkeiten, zu denen die arbeitsintensive Abrechnung respektive Nachbereitung der Einsätze sowie das Fortbildungsmanagement mitsamt den dazugehörigen Entsendungen noch

hinzukommen, mindestens einen Stellenumfang in Höhe von 50 Prozent einer Vollzeiteinheit je Aufgabenträger für erforderlich. Nach der Neubewertung unter Berücksichtigung der von der AG KSV vorgetragenen Punkte wird nunmehr ein Stellenumfang in Höhe von 20 Prozent einer Vollzeiteinheit für erforderlich gehalten.

Ein höherer Verwaltungsaufwand wird entgegen dem Vortrag der AG KSV auch nicht infolge der zugrunde zu legenden Einsatzzahlen gesehen, weitere Details hierzu siehe unter Buchstabe b.

Für die Bearbeitung dieser Aufgaben erscheint eine Sachbearbeitung, deren Dienstposten nach Entgeltgruppe 9 b TVöD bewertet ist, als angemessen.

Den Aufgabenträgern entstehen zusammen jährliche Ausgaben in Höhe von gerundet 845 000 Euro.

b) Ausgaben für Einsätze

Für die ehrenamtlichen PSNV-Kräfte entstehen Ausgaben durch die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts aufgrund von Freistellung zu Einsätzen und für die eventuelle Erstattung von Auslagen für einsatzbedingte Fahrtkosten oder Sachschäden.

Für die Ermittlung der voraussichtlichen Einsatzkosten liegen derzeit noch keine belastbaren Zahlen vor, weswegen vorliegend die voraussichtlichen Kosten nur geschätzt werden können. Erschwerend für die Schätzung kommt hinzu, dass auch Freistellungsansprüche nach § 24 a des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 17 NKatSG möglich sind, wenn PSNV-Kräfte als Einheiten des Katastrophenschutzes im Fachdienst PSNV eingesetzt werden.

In der Verbandsbeteiligung wurde kritisiert, dass die zugrunde gelegten Einsatzzahlen in Höhe von 1 940 zu niedrig seien. Der Landesbeirat nahm an, dass die Zahl bei rund 5 000 Einsätzen pro Jahr liege. Die AG KSV ging davon aus, dass die Gesamtzahl der Einsätze in etwa mit einem Faktor von 2,5 bis 3 zu multiplizieren sei. In den Berechnungen wurde allerdings bereits eine Gesamtzahl der Einsätze in Höhe von 4 500 zugrunde gelegt. Für die Berechnung der hier relevanten Einsatzkosten ist jedoch nicht die Gesamteinsatzzahl relevant, sondern nur der Anteil, der von ehrenamtlichen PSNV-Kräften übernommen wird. Die hier relevante Einsatzzahl wurde wie folgt berechnet:

Bei den PSNV-Einsätzen leisten die Kirchen bislang mit ihren Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern den größten Anteil der Einsätze. Hierbei ist derzeit ein Verhältnis von ungefähr 80 Prozent hauptamtlichen und 20 Prozent ehrenamtlichen Notfallseelsorgerinnen und -seelsorgern gegeben, sodass sich der Anteil der Einsätze ehrenamtlicher Kräfte, für die Freistellungen zu berücksichtigen sind, entsprechend reduziert. Bei etwa 3 000 bis 3 200 Einsätzen der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern pro Jahr ist mit einem Anteil von 600 bis 640 Einsätzen durch ehrenamtliche Notfallseelsorgerinnen und -seelsorgern zu rechnen.

Bei den Hilfsorganisationen wird derzeit angenommen, dass sie im Verhältnis zu den Kirchen etwa 40 Prozent der Einsatzzahlen haben, die sich unterschiedlich auf die Hilfsorganisationen verteilen. Daraus ergibt sich eine Einsatzzahl von etwa 1 200 bis 1 300 je Jahr, für die Freistellungsansprüche der ehrenamtlichen PSNV-Kräfte der Hilfsorganisationen in Betracht kommen.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass es allein infolge des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu einer signifikanten Steigerung der Einsatzzahlen kommt. Mit einer Steigerung ist aufgrund der klimatischen und geopolitischen Veränderungen zwar im Bereich von großen Schadenslagen zu rechnen, für diese Fälle wird aber in aller Regel der Einsatz von PSNV-Staffeln erforderlich sein, die nicht auf Grundlage dieses Gesetzes tätig werden.

Bei der Einsatzdauer wird eine durchschnittliche Einsatzzeit von rund 3 Stunden je PSNV-Kraft zugrunde gelegt. Die Einsatzdauer kann tatsächlich kürzer, aber je nach Einsatzlage auch viel länger ausfallen. Für die Freistellungskosten wurde mit einem durchschnittlichen Lohnersatz in Höhe von 30 Euro je Stunde gerechnet. Hierzu brachte die AG KSV vor,

dass in der PSNV erfahrungsgemäß Personen mit höheren Bildungsabschlüssen und entsprechenden Berufen tätig seien, sodass im Durchschnitt von 38 Euro, eher aber von 45 Euro je Stunde auszugehen sei. Den Berechnungen wurde jedoch ein Bruttostundenverdienst in Höhe von 28,19 Euro des statistischen Bundesamtes, Stand April 2025, zugrunde gelegt, an dem hier weiter festgehalten wird.

Daraus ergeben sich nach den aktuellen Schätzungen folgende Kosten für die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts aufgrund der Freistellung zu Einsätzen:

640 Einsätze der Kirchen + 1 300 Einsätze der Hilfsorganisationen = 1 940 Einsätze insgesamt.

1 940 Einsätze x 3 Helferstunden = 5 820 Helferstunden insgesamt.

5 820 Helferstunden x 30 Euro = 174 600 Euro und somit gerundet 175 000 Euro je Jahr für Freistellungen. Hinzu kann noch die Erstattung von Auslagen kommen, z. B. für Fahrtkosten, wenn die PSNV-Kräfte mit ihren privaten Pkw zu den Einsatzorten fahren müssen. Bei den Fahrtkosten ist der übliche Satz von 30 Cent je gefahrenem Kilometer anzusetzen.

Hierbei ist davon auszugehen, dass im Durchschnitt je Einsatz zwei PSNV-Kräfte im Einsatz sind, die eine Fahrtstrecke von jeweils etwa 10 km (zusammen 20 km) zum Einsatzort zurückzulegen haben. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass nur etwa bei der Hälfte der Einsätze die Verwendung von privaten Pkw erforderlich ist. Die Angebotsträger haben bereits Einsatzfahrzeuge, die von den PSNV-Kräften genutzt werden können.

1 940 Einsätze x 20 km x 30 Cent = 11 640 Euro und somit gerundet 12 000 Euro je Jahr für Fahrtkosten.

Die Höhe der Ausgaben für eventuelle Sachschäden ist derzeit nicht bekannt und wird hier mit unter die Schätzung für die Fahrtkosten gefasst.

Daraus ergeben sich nach den aktuellen Schätzungen Ausgaben für die Einsätze in Höhe von gerundet 187 000 Euro je Jahr.

c) Ausgaben für veranlasste Ausbildungen

Weitere Ausgaben entstehen für die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts aufgrund der Freistellung für von den Aufgabenträgern veranlasste PSNV-Ausbildungen. Da die Grundausbildung von den Angebotsträgern selbst zu erbringen ist, wird es sich hierbei in der Regel um die Ausbildung des PSNV-Führungspersonals (PSNV-Leitung) und der Personen, die Führungspersonal in Fragen der PSNV beraten (PSNV-Fachberatung) sowie die laufende Fortbildung der PSNV-Leitung handeln. Ausbildungskosten hierfür fallen nicht an, weil diese vom Land getragen werden.

Für die Entgeltfortzahlung während der Ausbildung werden Ausgaben in Höhe von insgesamt gerundet 70 000 Euro je Jahr veranschlagt.

d) Unterstützungsleistungen

Die Aufgabenträger haben die Aufgabe, die PSNV in ihrem Gebiet zu unterstützen. Diese Unterstützung kann in Form von Erstattungen von Ausgaben der Angebotsträger für z. B. Ausstattung und Material, die Durchführung von (Informations-)Veranstaltungen sowie Marketingmaßnahmen und Zuschüsse an die Angebotsträger für die Durchführung der Grundausbildung erfolgen. Hierunter sind auch notwendige Ausgaben für persönliche Schutzausrüstungen, übliche PSNV-Mittel wie z. B. Teddybären für Kinder und für Fortbildungstage je Aufgabenträger zu fassen, deren Berücksichtigung im Rahmen der Verbandsanhörung gefordert wurde. Die Höhe der tatsächlichen Ausgaben kann hier nicht exakt ermittelt werden und wird auf einen Betrag von insgesamt 200 000 Euro jährlich für alle Aufgabenträger geschätzt.

e) Gesamtausgaben

Daraus ergeben sich jährliche finanzielle Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte in Höhe von 1,302 Millionen Euro.

- 845 000 Euro Sachbearbeitung mit 0,2 Vollzeiteinheit EG 9 b TVöD
- 187 000 Euro Ausgaben für Einsätze
- 70 000 Euro Freistellungsausgaben Aus-/Fortbildung
- 200 000 Euro Unterstützungsleistungen (geschätzt).

Die mit dem Gesetz verbundenen Aufgaben für die Aufgabenträger sind nach der Absenkung der Erheblichkeitsschwelle für den konnexitären Ausgleich bei Aufgabenübertragung oder -änderung mit Mehrbelastungen für die Kommunen dem Grunde und der Höhe nach konnexitätsrelevant.

2. Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Die finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt ergeben sich aus den Ausgaben für die Vernetzungsstelle, den Landesbeirat, die Lehre sowie den Konnexitätsverpflichtungen des Landes.

a) Vernetzungsstelle

Die Vernetzungsstelle ist für die Verwaltung der PSNV-Internetplattform, die sich derzeit noch im Aufbau befindet, und für die Durchführung von PSNV-Symposien zuständig. Für die Internetplattform werden Lizenz- und Wartungsgebühren anfallen. Es wird mit jährlichen Ausgaben in Höhe von 5 000 Euro gerechnet.

b) Landesbeirat

Für den Landesbeirat ist mit jährlichen Ausgaben in Höhe von 2 000 Euro zu rechnen.

c) PSNV-Ausbildung am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

Am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz soll die Ausbildung zentral für die PSNV-Leitung und die PSNV-Fachberatung durchgeführt werden. Zusätzlich soll einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für Leitungen und Fachberatungen angeboten werden.

Die jährlichen Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung sowie die Ausgaben für Gastdozenten belaufen sich für die Lehrgänge PSNV-Leitung auf ca. 46 000 Euro, für den Lehrgang PSNV-Fachberatung auf ca. 6 700 Euro sowie für den Fortbildungslehrgang auf ca. 23 000 Euro.

Um den neuen Aufgabenbereich „PSNV“ adäquat in die Organisationsstruktur des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz integrieren zu können, ist es erforderlich, einen neuen Lehrbereich zu bilden, wodurch ein Personalzuwachs im Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz von 1,0 Vollzeiteinheit einschließlich einer Stelle der Besoldungsgruppe A 12 NBesG erforderlich ist. Es entstehen jährliche zusätzliche Personalausgaben in Höhe von 81 000 Euro einschließlich Personalnebenkosten.

Die übergreifenden Aufgaben der Teilnehmendenverwaltung, Gastdozentenabrechnung und administrative Unterstützung des Lehrbereiches PSNV erfordern einen Personalzuwachs im NLBK von 0,5 VZE. Der Arbeitsplatz ist nach Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 4 Nr. 13 des Änderungstarifvertrages vom 9. Dezember 2023 (BayMBL 2024 Nr. 597), einzugruppieren. Es entstehen jährliche zusätzliche Personalausgaben in Höhe von 40 000 Euro einschließlich Personalnebenkosten.

d) Konnexitätsverpflichtungen des Landes

Soweit durch die Übertragung von Pflichtaufgaben durch Gesetz oder aufgrund der Änderung eines Gesetzes dem Aufgabenträger Kosten entstehen, ist gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ein finanzieller Ausgleich unverzüglich zu regeln (Konnexität). Die mit dem Gesetz den Aufgabenträgern übertragenen Aufgaben

führen zu nicht unerheblichen Ausgaben (1,302 Millionen Euro), die nach der Absenkung der Erheblichkeitsschwelle durch den Landesgesetzgeber auszugleichen sind.

e) Gesamtausgaben für den Landeshaushalt

Für den Landeshaushalt ergeben sich aus den Ausgaben für die Vernetzungsstelle, den Landesbeirat, die Lehre sowie für die konnexitären Verpflichtungen jährliche finanzielle Auswirkungen in Höhe von 1,506 Millionen Euro.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Personalausgaben der Lehre in Höhe von 121 000 Euro sind im Haushaltsplanentwurf HPE 2027/2028 ab 2028 veranschlagt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für Sachausgaben der Lehre in Höhe von rund 76 000 Euro, die Sachausgaben für die Vernetzungsstelle in Höhe von 5 000 Euro, die Sachausgaben für den Landesbeirat in Höhe von 2 000 Euro sowie für die konnexitären Verpflichtungen werden zulasten anderer Ausgaben aus dem Einzelplan 03 zur Verfügung gestellt und stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers. Ein Automatismus für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Gesamthaushalt besteht nicht.

VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV), der Arbeiter-Samariter-Bund LV Niedersachsen e. V. (ASB), die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk - Landesverband Bremen, Niedersachsen (THW), der dbb niedersachsen beamtenbund und tarifunion (Beamtenbund), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Niedersachsen e. V. (DLRG), das Deutsche Rote Kreuz LV Niedersachsen und LV Oldenburg (DRK), der Fachverband Leitstellen (FVLST), die Feuerwehr-unfallkasse Niedersachsen (FUK), die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen, die Johanner-Unfall-Hilfe LV Niedersachsen/Bremen e. V. (JUH), die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchen), der Landesbeirat PSNV (Landesbeirat), der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. (LFV), der Landesverband der ärztlichen Leitungen Rettungsdienst Niedersachsen/Bremen (ÄLRD), die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e. V., der Malteser Hilfsdienst Niedersachsen e. V., die Psychotherapeutenkammer (PKN), die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN) und die römisch-katholische Kirche (Kirchen) in Niedersachsen beteiligt.

Der Landesrechnungshof hat den Entwurf zur Kenntnis erhalten.

Von diesen haben die AG KSV, das THW, der DGB, der FVLST, die FUK, die evangelischen und römisch-katholischen Kirchen, der Landesbeirat, der ÄLRD, die UVN und die PKN eine Stellungnahme abgegeben.

Die Hilfsorganisationen haben sich vollumfänglich der Stellungnahme des Landesbeirats angeschlossen.

Im Wesentlichen hat die Verbandsbeteiligung folgende Ergebnisse gebracht:

Es wird insgesamt das Ziel des Landes Niedersachsen begrüßt, die Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene und Einsatzkräfte gesetzlich abzusichern, vorhandene Strukturen zu verstetigen und landesweit verlässliche Qualitäts- und Organisationsstandards zu schaffen.

Der Landesbeirat PSNV begrüßt grundsätzlich das geplante Niedersächsische Gesetz über die Psychosoziale Notfallversorgung, sieht den Entwurf jedoch in wesentlichen Punkten als fachlich unzureichend an. Kritisiert werden insbesondere fehlende Regelungen für Katastrophenlagen, unklare Führungs- und Zuständigkeitsstrukturen, das Fehlen einer gesetzlich verankerten Landeszentralstelle PSNV sowie eine deutlich zu geringe Finanzierung. Die AG KSV lehnte das Gesetz ab, sofern kein finanzieller Ausgleich von mindestens 5 Millionen Euro erfolge. Der Landesbeirat fordert Nachbesserungen, realistische Kostenerstattungen und eine stärkere Berücksichtigung etablierter Qualitätsstandards. Der Stellungnahme des Landesbeirats haben sich die Verbände, die Mitglied im Landesbeirat sind, angeschlossen.

Kritisiert wurde, dass die Aufgabenträger lediglich zur Koordinierung und Unterstützung der PSNV verpflichtet werden. Hierzu ist anzumerken, dass ein Sicherstellungsauftrag bewusst nicht vorgesehen wurde, da er mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden wäre, die Flexibilität der Aufgabenträger einschränken und bestehende Strukturen gefährden könnte. Ziel des Gesetzes ist vielmehr, vorhandene PSNV-Strukturen zu erhalten und auf ihnen aufzubauen.

Gefordert wurde eine gesetzliche Regelung für eine fachliche Leitung der PSNV auf der Ebene zwischen den Aufgaben- und den Angebotsträgern. Ein entsprechender Regelungsbedarf wird jedoch nicht gesehen, da die Aufgabenträger bereits heute Angebotsträger mit einzelnen Aufgaben beauftragen können. Eine gesetzliche Ermächtigungsnorm würde zudem die Flexibilität der Aufgabenträger einschränken und dem Grundsatz des eigenen Wirkungskreises widersprechen.

Wiederholt wurde die Einrichtung einer Landeszentralstelle entsprechend den Ergebnissen des Konsensusprozesses anstelle der vorgesehenen Vernetzungsstelle gefordert. Die hierfür angeführten Aufgaben werden jedoch bereits durch die Vernetzungsstelle sowie bestehende Strukturen und Gremien wahrgenommen. Nicht alle genannten Tätigkeiten bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. So gehört etwa die Vertretung der Landesinteressen auf Bundesebene bereits zu den originären Aufgaben der Landesverwaltung.

Für fachliche Beratungsleistungen kann die Vernetzungsstelle auf die Expertise des Landesbeirats zurückgreifen, der als Beratungsgremium des Fachministeriums eingerichtet wurde. Darüber hinaus steht ihr die länderübergreifende Arbeitsgruppe PSNV, die sogenannte LÜFAG PSNV, als Plattform für den fachlichen Austausch zur Verfügung. Die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und Leitlinien soll dabei insbesondere durch den Landesbeirat erfolgen, dessen Empfehlungen den Aufgaben- und Angebotsträgern als fachliche Orientierung dienen.

Im Rahmen landesweiter Großschadenslagen wird regelmäßig ein Katastrophenfall oder zumindest ein außergewöhnliches Ereignis festgestellt, sodass die Vorschriften des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes Anwendung finden. Bei Schadenslagen in anderen Bundesländern sind Hilfersuchen unter Beachtung der etablierten Strukturen der länderübergreifenden Hilfe unmittelbar an das Fachministerium zu richten. Die Federführung für die Koordinierung der PSNV in diesen Fällen bedarf dabei keiner gesetzlichen Regelung.

Ein Bedarf für eine Landeszentralstelle wird auch nicht aufgrund aktueller militärischer Bedrohungslagen gesehen. In solchen Fällen wird von einer Zuständigkeit der Opferschutzbeauftragten ausgegangen.

Für die in der Vernetzungsstelle wahrzunehmenden Aufgaben sind keine speziellen PSNV-bezogenen Studienabschlüsse erforderlich. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenzen in den Bereichen Koordinierung, Organisation, Prozessgestaltung sowie Kommunikation und Zusammenarbeit. Auch im Rahmen der Anerkennung weiterer Organisationen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 kann die erforderliche fachliche Expertise durch den Landesbeirat eingebracht werden, etwa bei der Entwicklung entsprechender Eignungskriterien.

Die Einrichtung der Vernetzungsstelle stellt zudem einen ersten Schritt zur Weiterentwicklung der PSNV-Strukturen in Niedersachsen dar. Zunächst sollen die Auswirkungen des Gesetzes und die daraus resultierenden Bedarfe beobachtet werden. Auf dieser Grundlage wird zu einem späteren Zeitpunkt über eine Weiterentwicklung der Vernetzungsstelle oder die Schaffung weiterer Strukturen entschieden werden.

Hinsichtlich der Finanzierung, die als zu gering bemessen kritisiert wurde, wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit der Berechnung die Begründung zu den Kostenfolgen ergänzt. Zudem wurde für einsatzbedingte Auslagen wie Fahrtkosten und Sachschadenersatz ein zusätzlicher Ausgabenansatz berücksichtigt. Da es sich hierbei um einsatzbedingte Ausgaben handelt, sind diese von den Aufgabenträgern zu tragen. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung zur Tragung der Ausgaben bedarf es daher nicht, da diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises tragen die Aufgabenträger grundsätzlich auch die hieraus entstehenden Ausgaben. Für eine Berücksichtigung von konkreten Ausgaben für die Erstausrüstung mit persönlichen Schutzausrüstungen und Alarmierungssystemen sowie für eventuell erforderliche Anpassungen bei den Rettungsleitstellen fehlte es an einer Darlegung darüber, wie sich diese Ausgaben über das Jahr verteilt darstellen, weswegen hier weiterhin die Kosten nur geschätzt werden konnten.

Weitere Einzelheiten finden sich unter Nummer „VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Entwurfs“.

Die Kirchen trugen vor, dass hauptamtliche Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger zu Unrecht vom Anwendungsbereich des § 4 ausgenommen seien und ihre Einsätze deshalb den Aufgabenträgern faktisch unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden. Hierzu ist klarzustellen, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht der Vergütung von PSNV-Einsätzen dient. Für die Wahrnehmung von PSNV-Einsätzen wird kein Entgelt gezahlt. Der Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch soll vielmehr sicherstellen, dass ehrenamtlich tätige PSNV-Kräfte durch Einsätze nicht gegenüber ihrer hauptberuflichen Tätigkeit benachteiligt werden. Ohne einen solchen Anspruch müssten sie die während des Einsatzes ausgefallene Arbeitszeit nachholen, was die Ausübung des Ehrenamtes erheblich erschweren würde. Der Erstattungsanspruch der Arbeitgeber gleicht dabei lediglich die fortgezählten Entgelte aus; eine Besserstellung erfolgt nicht. Soweit Mitarbeitende der Kirchen die PSNV-Einsätze außerhalb ihrer dienstlichen Hauptaufgaben wahrnehmen und hierfür ihre reguläre Tätigkeit unterbrechen müssten, sind sie ebenfalls als ehrenamtlich tätige PSNV-Kräfte im Sinne des § 4 anzusehen. Zu beachten ist hierbei auch, dass Voraussetzung für einen Anspruch nach § 4 ist, dass die Alarmierung über die Rettungsleitstelle erfolgt ist.

Der DGB begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Freistellungsregelungen für ehrenamtlich tätige PSNV-Kräfte grundsätzlich. Er fordert jedoch eine klare Regelung zur Refinanzierung, da ein erheblicher Teil der PSNV-Kräfte hauptamtlich im Rettungsdienst oder bei den Feuerwehren beschäftigt sei und dadurch der Regelrettungsdienst personell belastet würde. Die UVN sieht zudem Belastungen für betriebliche Abläufe, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, Schichtbetrieben, Unternehmen mit kontinuierlicher Produktion sowie Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur. Zur Verringerung von Verwaltungsaufwand, Vorfinanzierungsrisiken und möglichen Verzögerungen im Erstattungsverfahren schlagen sie eine pauschalierte Erstattung der Entgeltfortzahlung vor und regen an, die öffentliche Finanzierungsverantwortung für gesamtgesellschaftliche Vorsorgeaufgaben künftig stärker auszubauen. Zu berücksichtigen ist hier, dass mit dem Gesetz vor allem die Alltagsfälle geregelt werden sollen, somit haben Rettungsdienst und Brandschutz immer Vorrang. Zu den Auswirkungen auf den betrieblichen Ablauf ist anzumerken, dass von den ehrenamtlichen Einsatzkräften, entsprechend der Praxis im Brandschutz, erwartet wird, die Relevanz eines Einsatzes im Verhältnis zu den betrieblichen Interessen ihres Arbeitgebers sorgfältig abzuwägen. Vor dem Hintergrund der insgesamt geringen Anzahl freistellungsrelevanter Einsätze ist nicht zu erwarten, dass die gesetzliche Regelung zu einer nennenswerten Mehrbelastung der Arbeitgeber führt, die eine pauschalierte Erstattung rechtfertigen würde.

Die UVN machten zudem auf die betrieblichen PSNV-Strukturen aufmerksam. Diese können jedoch nicht im Gesetz berücksichtigt werden, weil sie Ausfluss der Arbeitgeberfürsorgepflichten sind. Eine Gleichstellung dieser Strukturen ist auch deswegen nicht möglich, weil diese keine Einsätze außerhalb ihrer Betriebe übernehmen. Zur Arbeitgeberfürsorge und damit nicht zum hier betroffenen Regelungsinhalt gehört auch die vom DGB geforderte Vorsorge im Zusammenhang mit der zunehmenden Gewaltbereitschaft gegenüber Einsatzkräften.

Der Hinweis des FVLST, die PSNV verbindlich in die Alarmierungs-, Führungs- und Kommunikationsstrukturen der Gefahrenabwehr zu integrieren, wird grundsätzlich geteilt. Entsprechende Regelungen betreffen jedoch vor allem die operative Umsetzung durch die Aufgabenträger und sind nicht auf gesetzlicher Ebene zu treffen. Da sich die PSNV-Strukturen derzeit noch im Aufbau befinden, wird den Aufgabenträgern bewusst ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt. Parallel sollen unter Beteiligung des Landesbeirats fachliche Standards erarbeitet werden, die bei Bedarf als Grundlage für weitergehende Vorgaben dienen können. Die vom Fachverband angeführten Kosten für Anpassungen bei Rettungsleitstellen konnten mangels belastbarer Angaben zu deren Höhe im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden.

Die Aufnahme der PSNV in die Alarm- und Ausrückeordnungen der Rettungsleitstellen wurde ausdrücklich befürwortet.

Das THW wies darauf hin, dass die Angehörigen des Einsatznachsorge-Teams des THW für betroffene Personen nicht zur Verfügung stehen. Nur in Ausnahmefällen stehen sie für die PSNV-E für Einsatzkräfte anderer Einrichtungen und unter dem Vorbehalt, dass THW interne Bedarfe gedeckt sind, zur Verfügung.

Einzelheiten zu den Äußerungen der Verbände ergeben sich aus der Begründung zu den Einzelbestimmungen (B. Besonderer Teil).

IX. Ergebnis der Anhörung des Landesbeauftragten für Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (Im Folgenden: LfD) wurde zeitgleich zur Verbandsbeteiligung angehört.

Der LfD empfahl grundsätzlich eine Differenzierung hinsichtlich des Oberbegriffs „Verarbeitung personenbezogener Daten“. Die Formulierung im Entwurf orientiert sich an den datenschutzrechtlichen Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, die ebenfalls keine differenzierte Einzelfallregelung vorsehen. Angesichts der Vielzahl möglicher Konstellationen der Datenerhebung, -übermittlung und -weiterverarbeitung durch unterschiedliche Stellen wurde bewusst auf eine weitergehende Ausdifferenzierung verzichtet, um die Regelung übersichtlich und praktikabel zu halten.

Der LfD wies auf die Befugnisse für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Psychosoziale Notfallversorgung im öffentlichen Bereich nach § 88 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder Buchst. e in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung hin.

Bei nicht verbeamteten Beschäftigten gelten diese Regelungen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Satz 2 NBG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und §12 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und im nicht öffentlichen Bereich nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung.

Hierbei ist zu beachten, dass die personenbezogenen Daten der PSNV-Kräfte sowohl von den Trägern der PSNV-Kräfte als auch in großem Umfang von den Aufgabenträgern, der Vernetzungsstelle und dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz verarbeitet werden müssen. Die Aufgabenträger und die Landeszentralstelle brauchen umfassende Informationen insbesondere über die Qualifikation und Praxiserfahrung, um Bedarfs- und Einsatzplanungen durchführen zu können, zudem ist eine Alarmierung über die Rettungsleitstellen nur mit den dafür erforderlichen Daten möglich. Eine solche Übermittlung der Daten ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich die PSNV-Kräfte auch zum Dienst in der PSNV gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 am Ende verpflichten. Die Ermächtigung zur Verarbeitung dieser Daten durch die Aufgabenträger, die Vernetzungsstelle und das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz ist in § 8 Abs. 5 geregelt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten auch der besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gehört standardmäßig zu den Aufgaben der Rettungsleitstellen und der Einsatzkräfte, die Anforderungen richten sich dabei nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG). Hierbei sind die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 3 NDSG von den Rettungsdienstleitstellen zu beachten. Es ist daher sichergestellt, dass die Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von den jeweiligen Verantwortlichen erfolgt.

Es wurde dringend empfohlen, im Gesetz eine Regelung zu schaffen, welche die „für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen“ abschließend definiert. Die Gesetzesbegründung wurde diesbezüglich überarbeitet und konkretisiert. Eine abschließende Aufzählung soll jedoch bewusst wie im Niedersächsischen Brandschutzgesetz vermieden werden. Dort wurde infolge der parlamentarischen Befassung der abschließende Charakter ebenfalls bewusst aufgehoben, um zu vermeiden, dass für eine Aufgabe des Brandschutzes und der Hilfeleistung eine Datenverarbeitungsermächtigung fehlt. Dies soll auch hier vermieden werden.

Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz gehört zu den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen. Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wird im Gesetz in § 5 mit einer neutralen Bezeichnung erwähnt. Die dortige Formulierung dient dem Gleichklang mit dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zu den Einzelbestimmungen (B. Besonderer Teil).

X. Ergebnis der Anhörung des Landesbeauftragten für Opferschutz

Der Landesbeauftragte für Opferschutz (LfO) wurde zeitgleich zur Verbandsbeteiligung angehört.

Der LfO begrüßt die gesetzliche Verankerung der PSNV in Niedersachsen. Angesichts seiner gesetzlichen Zuständigkeit für die zentrale Koordinierung opferunterstützender Maßnahmen nach strafrechtlich relevanten Ereignissen gemäß den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz (NLfOG) regt er jedoch eine Anpassung von § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs an, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Darüber hinaus machte er auf die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland aufmerksam.

Hinsichtlich der Regelungen zum Datenschutz wies der LfO darauf hin, dass ein entscheidender Aspekt seiner Arbeit nach Ereignisfällen die reibungslose Übermittlung betroffener Personen in die einschlägigen Hilfesysteme ist. Um die Menschen hierbei zu unterstützen, bedarf es der direkten Ansprache oder eines Anschreibens, § 3 Satz 1 Nr. 4 NLfOG. Hierfür ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Betroffenenendaten werden primär von den Strafverfolgungsbehörden an den LfO übermittelt. Jedoch ist davon auszugehen, dass der Datensatz jedenfalls zu Beginn nicht vollständig sein wird. Insbesondere verletzte Personen, die umgehend in Krankenhäusern versorgt werden mussten, und Angehörige etwaiger Getöteter werden möglicherweise nicht direkt erfasst werden.

Die durch die PSNV-Kräfte im Rahmen der Dokumentation nach § 2 Abs. 4 erstellten Datensätze können insofern eine wertvolle Ergänzung sein, zumal die PSNV-Kräfte erwartungsgemäß wertvolle Angaben zum Unterstützungsbedarf erteilen können werden. Der LfO regte daher an, eine Datenübermittlung aufzunehmen und sich dabei an den Datenkategorien gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 NLfOG zu orientieren.

Die Hinweise des LfO wurden aufgenommen und der Entwurf entsprechend angepasst. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zu den Einzelbestimmungen (B. Besonderer Teil).

XI. Ergebnisse des Digitalchecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. e GGO

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine Regelungen vorgesehen, die ein Digitalisierungshemmnis darstellen könnten, z. B. Schriftformerfordernisse.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Dieses Gesetz trifft Regelungen für die Psychosoziale Notfallversorgung bei belastenden Notfällen, die zu einer erheblichen psychischen Belastung führen können. Satz 2 definiert, was unter einem belastenden Notfall zu verstehen ist, und stellt klar, dass die Regelungen dieses Gesetzes nicht gelten, sobald ein Katastrophenfall oder ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes festgestellt wird. Diese Klarstellung ist notwendig, weil für derartige Fälle nach § 15 Abs. 1 Nr. 9 NKatSG vorgesehen ist, dass Einheiten des Katastrophenschutzes für den Fachdienst Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV-Staffeln) aufgestellt werden können. Die Aufstellung und der Einsatz dieser Staffeln sollen im Katastrophenfall oder bei einem außergewöhnlichen Ereignis ausschließlich nach den Regelungen für den Katastrophenschutz erfolgen. Fragen zur Führungs- sowie Organisationsstruktur, Einsatzdauer und Anforderung von zusätzlichen Kräften sollen sich dabei ausschließlich nach den Vorschriften des Katastrophenschutzes richten, wodurch Parallelstrukturen verhindert werden, die die Lagebewältigung sonst zusätzlich erschweren würden.

Innerhalb dieser Katastrophenschutzstrukturen sollen die PSNV-Leitungen für die Leitung von PSNV-Untereinsatzabschnitten und PSNV-Fachberatungen in den Führungsstäben eingesetzt werden. Eigene Regelungen im Niedersächsisches Gesetz über die Psychosoziale Notfallversorgung hierzu sind dafür nicht erforderlich.

Fragen zur Struktur oder Alarmierung bei Einrichtung einer örtlichen Einsatzleitung Rettungsdienst oder einer Technischen Einsatzleitung, der sogenannten ÖEL oder TEL, ergeben sich demzufolge auch ausschließlich aus den Regelungen für den Katastrophenschutz.

Insofern richtet sich die Betreuung von Betroffenen im Katastrophenfall nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz.

Der Umstand, dass nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz keine Verpflichtung zur Aufstellung entsprechender Einheiten besteht, entspricht dessen grundlegender Systematik. An dieser Struktur soll durch das Gesetz keine Änderung vorgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufstellung von Staffeln verbleibt vielmehr im Verantwortungsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörden. Sofern zur Bewältigung einer Schadenslage der Einsatz einer PSNV-Staffel erforderlich ist und eine entsprechende Einheit vor Ort nicht bereitsteht, sind die im Katastrophenschutz vorgesehenen Instrumente der Nachbarschaftshilfe sowie der überörtlichen Hilfe heranzuziehen. Die Regelungen des Katastrophenschutzrechts gelten unverändert fort und haben im Anwendungsbereich des Katastrophenschutzes Vorrang.

Vom sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes sollen hingegen unterhalb der Schwelle von Katastrophenfällen insbesondere alltägliche Situationen erfasst werden, d. h. auch plötzliche Todesfälle durch z. B. eine Kollision eines Pkw mit einem Baum am Straßenrand. In diesen Situationen gibt es in der Regel wenige betroffene Personen, für die ein Betreuungsbedarf gegeben sein kann, sodass hier die Entsendung von einer oder wenigen PSNV-Kräften ausreichend ist. Die Entsendung von PSNV-Staffeln ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Vom Gesetz unberührt bleibt die Zuständigkeit der Polizei für Mitteilungen von Todes- und Unglücksfällen nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung Mitteilung von Todes- und Unglücksfällen durch die Polizei vom 30. Januar 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 63).

Zu § 2 (Gegenstand der Psychosozialen Notfallversorgung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt die Aufgabe der PSNV nach diesem Gesetz und stellt klar, dass es sich bei der PSNV nicht um eine medizinische oder therapeutische Behandlung handelt. Die Behandlung von pathologischen Zuständen ist nicht Aufgabe der PSNV. Durch den Begriff der Kurzfristigkeit wird deutlich gemacht, dass es sich bei dem hier geregelten Angebot um das in der Fachwelt als Psychosoziale Akuthilfe bezeichnete Angebot der PSNV handelt. Die von der PKN vorgeschlagene Konkretisierung durch Streichung von „nicht-therapeutisch“ und Ergänzung eines weiteren Satzes: „Psychosoziale Unterstützung ist keine Ausübung von Heilkunde gemäß § 2 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz.“ wird nicht für erforderlich gehalten.

Einsatzkräfte können ebenso wie die betroffenen Personen erheblichen psychischen Belastungen während eines Einsatzgeschehens ausgesetzt sein, die eine zeitnahe Betreuung erforderlich machen, um die betroffene Einsatzkraft wieder zu stabilisieren und Langzeitschäden zu vermeiden. Daher findet das Gesetz sowohl auf betroffene Personen (PSNV-B) als auch auf Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes (PSNV-E) Anwendung.

Nicht anwendbar ist das Gesetz hingegen für Einsatzkräfte der Polizei. Für diese stellen die Polizeibehörden ein eigenes Betreuungsangebot zur Verfügung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Zeiträume, in denen die PSNV-B und PSNV-E nach diesem Gesetz angeboten werden kann.

Allgemein wird unter PSNV sowohl die kurzfristige als auch mittel- und langfristige Versorgung bei belastenden Notfällen verstanden, damit sind PSNV-Angebote grundsätzlich in einem sehr weiten zeitlichen Umfang möglich. PSNV-Angebote, die über die im Gesetz genannten Zeiträume hinaus erbracht werden, sind weiterhin möglich und sinnvoll, werden aber nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst und begründen keine damit verbundenen Ansprüche auf z. B. Entgeltfortzahlung.

In Nummer 1 wird der Zeitraum geregelt, in dem die PSNV für betroffene Personen (PSNV-B) angeboten werden kann.

Im Konsensusprozess werden für die betroffenen Personen die Bezeichnungen Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeuginnen und Zeugen, Vermisste sowie Ersthelfende verwendet. Die

hiervon abweichende Formulierung in Nummer 1 wurde gewählt, um den Bezug zum belastenden Notfall klarer herauszustellen. Nach Anregung in der Verbandsbeteiligung werden nun auch „Personen, die technische Hilfe leisten“ ausdrücklich genannt. Technische Erste Hilfe liegt beispielsweise vor, wenn ein Landwirt mit einem Traktor einen verunfallten Pkw aus einem Gewässer zieht. Auf den Begriff „Spontanhelfende“ wurde hingegen verzichtet, weil sonst organisierte Helfer ausgeschlossen wären. Des Weiteren wurden noch die oder der Verursachende und deren nahe Angehörige mit aufgenommen. Für betroffene Personen erfolgt die PSNV in aller Regel durch einen einmaligen Kontakt mit PSNV-Kräften im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem belastenden Notfall. Das Ziel dabei ist es, die betroffenen Personen so weit wieder zu stabilisieren und handlungsfähig zu machen, dass sie die Ereignisse selber weiterverarbeiten können, z. B. indem sie in ihrem sozialen Umfeld (Familie und Freunde) Sicherheit finden. Es soll jedoch verhindert werden, dass betroffene Personen, die danach erneut den Bedarf zum Austausch, aber hierfür kein ausreichendes soziales Umfeld haben, allein gelassen werden. Häufig ist es hier ausreichend, wenn die betroffenen Personen jemanden zum Reden haben. Da anders als bei betroffenen Einsatzkräften hier keine anderweitige Zuständigkeit aufgrund einer Fürsorgepflicht gegeben ist, wurde der Zeitraum für betroffene Personen in der Nummer 1 auf 72 Stunden festgelegt. Der Beginn der 72 Stundenfrist wurde auf die Alarmierung der PSNV-Kräfte durch die Rettungsleitstelle festgelegt, da dieser Zeitpunkt in den Rettungsleitstellen zu dokumentieren und damit klar zu bestimmen ist.

In Nummer 2 wird der Zeitraum geregelt, in dem die PSNV für Einsatzkräfte (PSNV-E) angeboten werden kann.

Dieser Zeitraum kann nicht wie bei der PSNV-B geregelt werden. Er beginnt mit dem Eintreffen der Einsatzkraft am Einsatzort. Die Belastung für die Einsatzkraft kann zwar bereits mit der Alarmierung beginnen, eine Betreuung ist aber frühestens am Einsatzort mit den dort eingesetzten PSNV-Kräften möglich. Der Zeitraum der PSNV-E muss außerdem auf die Zeit begrenzt werden, in der sich die betroffene Einsatzkraft noch im Einsatz befindet. Die sogenannte Einsatznachsorge, die ebenso wichtig ist und im Nachgang zu einem Einsatz erfolgt, gehört zur Fürsorgepflicht der Arbeitgeber und Dienstherren. Auch ehrenamtliche Einsatzkräfte werden von der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber oder Dienstherren erfasst. Diese leitet sich aus den Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsvorschriften ab, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Es bleibt den Arbeitgebern und Dienstherren unbenommen, außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes Vereinbarungen mit den Angebotsträgern der PSNV über eine PSNV-Betreuung im Anschluss an den zeitlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes zu treffen.

Gegenstand der Regelung ist vorliegend aber gerade nicht der Zeitraum der Einsatznachsorge, die in der Regel zeitlich sehr stark zum Einsatzgeschehen versetzt durchgeführt wird, sondern der Zeitraum der akuten Belastung. In diesem Zeitraum ist es besonders wichtig, die betroffenen Einsatzkräfte wieder zu stabilisieren. Dadurch kann zum einen die Arbeitskraft aufrechterhalten werden und zum anderen Langzeitfolgen durch posttraumatische Belastungsstörungen, die nicht nur zum kurzfristigen, sondern auch längerfristigen Ausfall der Einsatzkraft führen können, vorgebeugt werden. Zudem ist es für die Arbeitgeber und Dienstherren nicht leistbar, schon während des Einsatzes mit der Nachsorge, in diesem Fall der sogenannten Einsatzbegleitung, zu beginnen. Es bestünde darüber hinaus bei größeren Einsatzgeschehen die Gefahr, dass die Einsatzleitung maßgeblich erschwert wird, weil Einsatzkräfte unterschiedlicher Arbeitgeber und Dienstherren vor Ort durch verschiedene Nachsorgeeinrichtungen zu betreuen sind.

Zum Einsatz gehört auch die Einsatznachbesprechung, die in der Regel im unmittelbaren Anschluss an das Einsatzgeschehen, aber nicht notwendigerweise am Einsatzort selbst erfolgt. Die Betreuung von Einsatzkräften erfolgt in aller Regel zu diesem Zeitpunkt, wenn also die Einsatzkräfte nicht mehr vor Ort und nicht mehr mit der Bewältigung der Notfallsituation beschäftigt sind. Hierbei kann es vorkommen, dass sich aus unterschiedlichsten Gründen die Einsatznachbesprechung und damit das offizielle Einsatzenende zeitlich verzögert. Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist es aber gerade, den betroffenen Personen und Einsatzkräften so schnell wie möglich eine erste Betreuung anzubieten, um damit möglichst effektiv Belastungsfolgen entgegenzuwirken. Aus diesem Grund ist die Beschränkung des Angebots auf spätestens 48 Stunden nach der Beendigung der Tätigkeit am Einsatzort erforderlich. Für den Zeitraum danach ist es den Arbeitgebern und Dienstherren zumutbar und möglich, 48 Stunden nach dem Einsatzgeschehen für eine eigene Betreuung der Einsatzkräfte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zu sorgen.

Aufgrund der unmittelbaren zeitlichen Nähe zur belastenden Notfallsituation ist die hier geregelte PSNV-E ein Bestandteil der Gefahrenabwehr, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Sie ist ein integraler Bestandteil der Unterstützung und Sicherheit von Einsatzkräften. Wenn Einsatzkräfte psychisch stabil bleiben, können sie weiterhin zuverlässig und sicher arbeiten. Der Erhalt der Einsatzfähigkeit der Einsatzkräfte ist insbesondere bei länger anhaltenden, umfangreichen Lagen wesentlich für eine effektive Gefahrenabwehr. Dies ist ein zentrales Ziel der Gefahrenabwehr. In Katastrophenfällen oder Großschadenslagen ist die psychische Stabilität der Einsatzkräfte entscheidend für die Effektivität der gesamten Gefahrenabwehrstruktur. Die PSNV-E sichert also indirekt auch die Funktionsfähigkeit des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Von dem Angebot ausgenommen sind PSNV-Kräfte, einschließlich der Mitglieder von PSNV-Staffeln. Soweit PSNV-Kräfte infolge eigener Einsätze Unterstützungsbedarf haben, handelt es sich nicht um Leistungen der PSNV im Sinne dieses Gesetzes, sondern um Supervision. Diese dient der fachlichen Reflexion von Einsätzen und der Bewältigung einsatzbedingter Belastungen und ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Die ausdrückliche Ausnahme der Kräfte des Fachdienstes PSNV nach § 15 Abs. 1 Nr. 9 NKatSG ist erforderlich, da diese andernfalls als Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes vom Anwendungsbereich erfasst wären.

Durch die Formulierung „können bei Bedarf“ am Anfang von Absatz 2 wird klargestellt, dass es keine Verpflichtung der betroffenen Personen oder Einsatzkräfte gibt, das Angebot der PSNV anzunehmen.

Zu Absatz 3:

Ereignisse wie z. B. Zugunglücke oder Terroranschläge haben gezeigt, dass sich ein Betreuungsbedarf für betroffene Personen über einen deutlich längeren Zeitraum ergeben kann. Wird ein solcher Bedarf von der Einsatzleitung erkannt, soll nach Satz 1 die Möglichkeit bestehen, den Zeitraum für das Angebot der PSNV-B in Abstimmung mit den Aufgabenträgern, die nach § 4 das fortgezahlte Arbeitsentgelt für die Freistellung während des Einsatzes tragen, zu verlängern. Kommt es bei einer Vielzahl von betroffenen Personen zu weiterem Betreuungsbedarf, kann nach Satz 2 zudem eine anlassbezogene Koordinierungsstelle gebildet werden, um eine Überleitung der betroffenen Personen von der Versorgung durch PSNV-Kräfte in der Phase unmittelbar nach dem belastenden Ereignis zur Regelversorgung im Sozial- und Gesundheitswesen zu ermöglichen. Die Bezeichnung der anlassbezogenen Koordinierungsstelle wurde infolge der Verbandsbeteiligung an die Begrifflichkeit des Konsensusprozesses angepasst.

Der LfO verwies auf seine gesetzliche Zuständigkeit für die Koordinierung des Opferschutzes bei straftatbezogenen Großschadenslagen sowie bei sonstigen Schadensereignissen von gesellschaftlicher Relevanz. Der Verdacht eines Straftatbezugs ist dabei bereits ausreichend. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sollte daher vor der Einrichtung einer anlassbezogenen Koordinierungsstelle stets eine Abstimmung mit der oder dem LfO darüber erfolgen, wer die Koordinierung übernimmt. Der Entwurf wurde um eine entsprechende Regelung ergänzt. Im Rahmen dieser Abstimmung soll auch eine eventuelle Zuständigkeit des Bundesbeauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland berücksichtigt werden.

Im Übrigen trifft die Entscheidung über die Einberufung und Besetzung der anlassbezogenen Koordinierungsstelle die Einsatzleitung im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger. Die Besetzung richtet sich dabei anlassbezogen nach der konkreten Art des Notfalls, der Fachleute unterschiedlicher Organisationen erfordern kann, wenn es sich z. B. um einen Chemieunfall oder ein Zugunglück handelt. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde wiederholt eine gesetzliche Vordefinition der anlassbezogenen Koordinierungsstelle angeregt. Aufgrund ihrer Anlassbezogenheit ist eine solche Regelung jedoch weder zweckmäßig noch mit der Verantwortung der zuständigen Aufgabenträger für deren Einrichtung im eigenen Wirkungskreis vereinbar. Die Planung und Erprobung möglicher Zusammenstellungen und Abläufe kann im Rahmen von Übungen und Planspielen erfolgen; einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht. Satz 3 stellt klar, dass der anlassbezogenen Koordinierungsstelle jedoch immer eine PSNV-Fachberatung nach § 5 Satz 1, die die Ausbildung zur Beratung von Führungspersonal in Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung absolviert hat und die für die fachliche Beratung zu Angelegenheiten der PSNV von Stäben und Einsatzleitungen zuständig ist, sowie die gesetzlichen Unfallversicherungsträger angehören sollen. Die PSNV-Fachberatung ist speziell für die Beratung von Einsatz- und Führungsstäben und die Ermittlung des PSNV-Bedarfs bei großen

Schadenslagen ausgebildet. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen sind für die Betreuung von betroffenen Einsatzkräften nach der hier im Gesetz geregelten akuten Belastungsphase zuständig. Durch ihre Beteiligung ist die Durchführung der im Anschluss an das PSNV-Angebot erforderlichen Maßnahmen bei betroffenen haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften sichergestellt. Gleichzeitig können die Unfallkassen dadurch die Betroffenheit der einzelnen Einsatzkräfte direkt erfassen, was für eventuell auftretende Langzeitfolgen wichtig ist. Über die Einberufung soll die Vernetzungsstelle für die Psychosoziale Notfallversorgung informiert werden, da diese über Kontakte zu relevanten Einrichtungen der Regelversorgung verfügt und als Ansprechpartnerin für z. B. die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz, die Polizei oder die Feuerwehrunfallkassen zur Verfügung steht. Aufgrund der Verbandsbeteiligung wurde die gesetzliche Regelung zur Information der Vernetzungsstelle gestrichen, ein gesetzlicher Regelungsbedarf wurde nicht gesehen, und eine gesetzliche Regelung widerspräche dem Ziel des Bürokratieabbaus.

Zu Absatz 4:

Die PSNV-Kräfte haben ihre Tätigkeit zu dokumentieren. Die Pflicht der Rettungsleitstellen zur Dokumentation der Einsätze ergibt sich bereits aus § 11 Abs. 1 Satz 1 NRettdG.

Die Dokumentation der Einsätze dient insbesondere für spätere Rechtsverfahren, zur Nachvollziehbarkeit für die Unfallkassen sowie für die Geltendmachung von Freistellungsansprüchen und für Zwecke des Qualitätsmanagements. Hierfür müssen Grunddaten zum Ereignis, zu den betroffenen Personen sowie die Art der Betroffenheit, die An- oder Nachforderung von PSNV-Kräften aus Einsatzstellen und die Zeiten des Einsatzes protokolliert werden. Für die Verwendung der Daten zum Qualitätsmanagement sind diese nach § 8 Abs. 2 Satz 2 zu anonymisieren. Die Dokumentation soll in Form eines Mindestdatensatzes, möglichst in digitaler Form, erfolgen. Für den Mindestdatensatz sollen die Empfehlungen des Landesbeirats zugrunde gelegt werden. Bei der Protokollierung und Vorgaben zu dieser ist das Seelsorgegeheimnis zu beachten.

Zu Absatz 5:

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass kein Rechtsanspruch auf das Angebot der PSNV nach diesem Gesetz besteht.

Die Notwendigkeit der klarstellenden Ergänzung von „nach diesem Gesetz“ wurde durch die im Rahmen der Verbandsbeteiligung nahezu einheitlich vorgetragenen Hinweise deutlich.

Zu § 3 (Aufgabenträger, Angebotsträger):

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt, dass in Anknüpfung an die Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 NKatSG die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim die PSNV als Aufgabenträger in ihrem Gebiet koordinieren und unterstützen. Hierbei ist es das Ziel, die PSNV in Niedersachsen zu vereinheitlichen sowie das Angebot der PSNV insgesamt flächendeckend weiter auszubauen.

Die Aufgabenträger nehmen die Aufgabe nach Satz 2 im eigenen Wirkungskreis wahr, was ihnen ausreichend Flexibilität bei der Aufgabenwahrnehmung gewährt. Die Aufgabenträger sollen eigenverantwortlich und weisungsfrei über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung entscheiden können. Einer Fachaufsicht bedarf es hierfür nicht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert, worin die koordinierende und unterstützende Aufgabe der Aufgabenträger insbesondere besteht.

Die Aufgabenträger führen nach Nummer 1 ein Verzeichnis über die in ihrem Gebiet aktiv tätigen PSNV-Kräfte. Die Ausgestaltung dieses Verzeichnisses obliegt den Aufgabenträgern im eigenen Wirkungskreis. Durch die Aufnahme von Informationen u. a. zu Kontaktdaten, Dienstzeiten sowie zum Aus- und Fortbildungsstand ist es den Aufgabenträgern möglich, eine Bedarfsplanung für die PSNV in ihrem Gebiet aufzustellen. Gleichzeitig ist die Aufnahme in das Verzeichnis Voraussetzung für die Alarmierung der PSNV-Kräfte und die Abwicklung der Freistellungsansprüche nach § 4.

Als Aufgabe im Zusammenhang mit der Alarmierung nach Nummer 2 kommt z. B. die Aufnahme der PSNV in die Alarm- und Ausrückeordnung in Betracht. Durch eine Aufnahme der PSNV in die Alarm- und Ausrückeordnungen kann diese in die Einsatzstruktur integriert werden und für eine reibungslose Koordination sorgen, wodurch die Qualität und Wirksamkeit der PSNV erhöht wird. Wenn die PSNV bereits in den Alarm- und Ausrückordnungen verankert ist, können Personalbedarfe besser geplant und Ressourcen gezielt eingesetzt werden. Das verhindert Engpässe und ermöglicht eine bedarfsgerechte Versorgung. Näheres zur Alarmierung ist in Absatz 4 geregelt.

Zu den Aufgaben der Koordinierung nach Nummer 3 können u. a. der Abschluss von Vereinbarungen mit den Angebotsträgern, das Erfassen von Kontaktdaten der PSNV-Kräfte, die Prüfung und Auszahlung von Erstattungsansprüchen von Arbeitgebern, die PSNV-Kräfte freigestellt haben, sowie die Berücksichtigung und Alarmierung der PSNV-Kräfte in Rettungsleitstellen gehören.

Die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Angebotsträgern kann durch Vernetzung der einzelnen Angebotsträger und durch den Einsatz von PSNV-Kräften aus benachbarten Kommunen erfolgen. Langfristig soll dadurch ein möglichst flächendeckendes und vergleichbares PSNV-Angebot in Niedersachsen auf einem möglichst hohen einheitlichen Qualitätsstandard erreicht werden. Die Vernetzung der einzelnen Angebotsträger kann dabei zu Synergieeffekten führen und die Koordination von Einsatzgeschehen bei großen Lagen erleichtern, wenn PSNV-Kräfte von unterschiedlichen Angebotsträgern zusammenarbeiten.

Die Unterstützung der Angebotsträger kann z. B. durch die Erstattung von Ausgaben der Angebotsträger für Ausstattung und Material, die Durchführung von (Informations-)Veranstaltungen sowie Marketingmaßnahmen und Zuschüsse an die Angebotsträger für die Durchführung von Grundausbildung der PSNV-Kräfte erfolgen.

Zu Absatz 3:

Die im Gebiet des Aufgabenträgers zur Verfügung stehenden PSNV-Kräfte werden nach Absatz 2 Nr. 1 in einem Verzeichnis geführt. Absatz 3 regelt, welche PSNV-Kräfte in das Verzeichnis aufgenommen werden. Hierzu können Einsatzkräfte der gemeindlichen Feuerwehren gehören, die als PSNV-Kraft ausgebildet sind und eingesetzt werden. Da PSNV-Kräfte auch über andere Strukturen den Aufgabenträgern direkt angehören können, z. B. über die Aufstellung von Regieeinheiten nach dem Katastrophenschutzgesetz, wurden die Aufgabenträger als eigene Kategorie ergänzt.

Daneben wird die PSNV aber vor allem von PSNV-Kräften der Kirchen und Hilfsorganisationen erbracht (sogenannte Angebotsträger), die ebenfalls in dem Verzeichnis zu führen sind.

Satz 1 regelt außerdem klarstellend, dass es sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche PSNV-Kräfte geben kann. Bei den hauptamtlichen PSNV-Kräften wird es sich vor allem um die Mitglieder der gemeindlichen Feuerwehren oder hauptamtliche Notfallseelsorgerinnen oder Notfallseelsorger handeln.

Außerdem wird klargestellt, dass sich die PSNV-Kräfte zum Dienst in der PSNV verpflichtet haben müssen. Diese Verpflichtung ist Voraussetzung für die Begründung der Freistellungsansprüche nach § 4.

Seitens LfD wurde statt „hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig“ die Formulierung „entgeltlich oder ehrenamtlich tätig“ vorgeschlagen, weil der Begriff „hauptamtlich“ auslegungsbedürftig sei. Die Verwendung der Formulierung „haupt- und ehrenamtlich“ entspricht jedoch dem üblichen Sprachgebrauch und ist nicht weiter auslegungsbedürftig.

In den Sätzen 2 bis 4 werden Regelungen zu den Angebotsträgern und zu den Voraussetzungen für ihre Eignungsfeststellung getroffen. In den Nummern 1 bis 8 des Satzes 2 werden die Angebotsträger aufgezählt, die die PSNV mit ihren Untergliederungen bereits jetzt wahrnehmen. Es handelt sich um die Konföderation der evangelischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche in Niedersachsen, fünf explizit genannte Hilfsorganisationen sowie das Technische Hilfswerk. Bei ihnen ist die Feststellung der fachlichen Eignung für die Aufgabenwahrnehmung durch das Gesetz vorweggenommen.

Die evangelischen und katholischen Kirchen verstehen Seelsorge als zentrale Aufgabe, insbesondere in Krisensituationen. Die Notfallseelsorge ist dabei „Erste Hilfe für die Seele“ und richtet sich an Menschen in akuten Belastungslagen - unabhängig von ihrer Religion oder Weltanschauung.

Kirchliche Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger verfügen über eine spezifische Ausbildung in der PSNV, oft ergänzt durch Supervision und Fortbildungen. Diese Qualifikation entspricht den bundesweiten Qualitätsstandards, die im Konsensusprozess festgelegt wurden. Die Kirchen arbeiten ökumenisch zusammen und sind flächendeckend in Deutschland vertreten. Das ermöglicht eine schnelle Alarmierung und Einsatzfähigkeit. Darüber hinaus ist die kirchliche Notfallseelsorge bereits jetzt in die Strukturen der Gefahrenabwehr eingebunden und arbeitet eng mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zusammen.

Die gesetzliche Feststellung der Eignung der fünf genannten Hilfsorganisationen folgt aus § 26 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes. Deren Eignung ergibt sich aus der funktionalen Einbindung der Hilfsorganisationen in das deutsche System der Gefahrenabwehr, zu dem auch der Bereich der PSNV gehört. Die Feststellung stellt sicher, dass bewährte Organisationen mit klaren Aufgaben, Ressourcen und rechtlicher Absicherung im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirken können. Diese fünf Hilfsorganisationen gelten als geeignet, weil sie über die notwendige Struktur, Erfahrung und Ausstattung verfügen, um in Einsatzlagen effektiv Hilfe zu leisten.

Dies gilt gleichermaßen für das Technische Hilfswerk (THW), weil es über eine strukturierte, professionelle und praxisnahe Aufbauorganisation verfügt. Das THW verfügt ebenso wie die Hilfsorganisationen über langjährige Erfahrungen im Bereich PSNV.

Die bereits im PSNV-Bereich etablierten Strukturen sollen erhalten bleiben. Es soll keine Organisation, die bereits im PSNV-Bereich tätig ist, durch dieses Gesetz von der PSNV wieder ausgeschlossen werden. Gleichzeitig soll auch weiteren Organisationen, die sich im PSNV-Bereich betätigen möchten, die Möglichkeit hierzu eröffnet sein. Daher können nach Nummer 9 die Aufgabenträger für weitere Organisationen wie z. B. jüdische oder muslimische Glaubensgemeinschaften oder andere Hilfsorganisationen die Aufgabenträger die fachliche Eignung feststellen und ihre PSNV-Kräfte in das Verzeichnis aufnehmen. Die Eignung der Organisationen richtet sich dabei bereits jetzt und auch weiterhin nach den Standards, die vom Konsensusprozess von 2012²⁾ vorgegeben werden. Weil von den Aufgabenträgern auch ihr Bedarf und ihre Unterstützungsmöglichkeiten nach Absatz 2 berücksichtigt werden müssen, besteht nach Satz 4 ein Anspruch auf die Feststellung nicht. Für die Prüfung der Eignung kann der Landesbeirat einen Eignungskatalog mit Bewertungskriterien in Abstimmung mit der Vernetzungsstelle erarbeiten.

Zu Absatz 4:

Die Alarmierung erfolgt durch die Rettungsleitstellen. Hierdurch ist ein geordneter und nachvollziehbarer Einsatz gewährleistet, der strukturiert koordiniert werden kann. Die Angebotsträger melden hierfür die Erreichbarkeiten und Kapazitäten sowie Dienstzeiten der PSNV-Kräfte an die Rettungsleitstellen.

Geeignete Alarmierungssysteme sind z. B. Pager und Alarmierungsapps.

Die PSNV-Kräfte unterstehen wie andere Einsatzkräfte am Einsatzort der Einsatzleitung. Die Einsatzleitung bestimmt sich dabei jeweils danach, ob der belastende Notfall einen rettungsdienstlichen Einsatz oder einen Brandbekämpfungs- oder Hilfeleistungseinsatz auslöst. Die Leitung von Brandbekämpfungs- oder Hilfeleistungseinsätzen richtet sich nach § 23 NBrandSchG. Die Vorgaben zur rettungsdienstlichen Einsatzleitung ergeben sich aus den Alarm- und Ausrückeordnungen oder aus Leitlinien zum rettungsdienstlichen Einsatz.

Eine Alarmierung ohne eine rettungsdienst- oder brandschutzrechtliche Einsatzleitung ist nach diesem Gesetz nicht denkbar. Die von der AG KSV vorgetragenen Fälle der Überbringung von Todesnachrichten und Betreuungsmaßnahmen im Auftrag der Polizei gehören in die Zuständigkeit der Polizei, die von diesem Gesetz ausdrücklich nicht erfasst wird und unberührt bleibt.

Die Alarmierung erfolgt durch die Rettungsleitstellen, zu deren alltäglichen Aufgaben die Verarbeitung von Gesundheitsdaten gehört. Hierbei ist sicherzustellen, dass die verwendeten Alarmierungssysteme die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 der Datenschutz-

²⁾ https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Krisenmanagement/Mensch-und-Gesellschaft/psnv-qualitaetssicherung/psnv-qualitaetssicherung_node.html.

Grundverordnung erfüllen. Andernfalls wäre die ausdrücklich in Satz 2 geforderte Geeignetheit für die Alarmierung nicht erfüllt. Die Verwendung von unterschiedlichen Systemen für die Alarmierung von PSNV-Kräften und Rettungskräften wäre zudem weder kosten- noch zeiteffizient. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung hierzu wird nicht für erforderlich gehalten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt den finanziellen Ausgleich nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung für die den Aufgabenträgern durch die neuen Aufgaben nach diesem Gesetz entstehenden erheblichen und notwendigen Kosten. Der finanzielle Ausgleich setzt sich zum einen zusammen aus den Personalkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben (0,2 Vollzeiteinheit je Aufgabenträger) und zum anderen aus einer Pauschale zum Ersatz der Ausgaben für Einsätze und für veranlasste Ausbildungen sowie für Unterstützungsleistungen an die Angebotsträger.

Zu § 4 (Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen PSNV-Kräfte):

Zu Absatz 1:

Mit Satz 1 wird sichergestellt, dass die PSNV-Kräfte ungehindert die im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit in der PSNV ausüben können. Die PSNV-Kräfte verpflichten sich gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zum Dienst in der PSNV. Dieser Dienst umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen der PSNV. Im Gegenzug zur Verpflichtung zum Dienst in der PSNV gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 haben die ehrenamtlichen PSNV-Kräfte nach Satz 2 einen Anspruch auf Freistellung für die Dauer des Einsatzes gegenüber ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn. Andernfalls wären die ehrenamtlichen PSNV-Kräfte nicht in der Lage, ihre Pflicht zum Dienst in der PSNV mit ihrer Arbeits- oder Dienstleistungspflicht zur vereinbaren, ohne dass ihnen Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis durch ihren Einsatz in der PSNV entstünden. Für Beamtinnen und Beamte besteht der Anspruch auf Freistellung unter Weitergewährung der Bezüge. Das Erfordernis der Alarmierung über die Rettungsleitstellen stellt sicher, dass nur solchen ehrenamtlichen PSNV-Kräften ein Freistellungsanspruch zusteht, die in dem Verzeichnis nach § 3 Abs. 3 geführt werden und sich dadurch zum Dienst in der PSNV verpflichtet haben.

Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Zeit, die benötigt wird, um nach einem Einsatz die Arbeits- und Dienstfähigkeit wieder herzustellen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Einsatz in den Nachtstunden erfolgte.

Veranlassen die Aufgabenträger für die ehrenamtlichen PSNV-Kräfte Aus- und Fortbildungen, so steht diesen für die Zeit der Aus- und Fortbildung nach Satz 3 ebenfalls ein Freistellungsanspruch zu, sofern keine besonderen Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen.

PSNV-Einsätze haben häufig eine kurze Dauer von wenigen Stunden, weswegen es den ehrenamtlichen PSNV-Kräften in der Regel möglich ist, ihrer Haupttätigkeit am selben Tag weiter nachzukommen. Dadurch kann es vorkommen, dass eine Freistellung für eine PSNV-Kraft aufgrund einer Vereinbarung über gleitende Arbeitszeit mit ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn nicht erforderlich ist. Daher haben nach Satz 4 ehrenamtliche PSNV-Kräfte mit einer entsprechenden Gleitzeitvereinbarung einen Anspruch auf Erteilung einer Gutschrift der Zeiten, die in ihrem Arbeitszeitrahmen liegen, sofern sie den Zeitpunkt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht frei wählen konnten.

Da die Regelungen zur Freistellung und gleitenden Arbeitszeit lediglich verhindern sollen, dass den ehrenamtlichen PSNV-Kräften Nachteile aus ihrer Tätigkeit im PSNV Bereich entstehen, begrenzt Satz 5 die Summe aus erbrachter Arbeits- oder Dienstleistung und einer Freistellung auf die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit.

Zu Absatz 2:

Da den ehrenamtlichen PSNV-Kräften durch ihre Tätigkeit in der PSNV nach diesem Gesetz auch in finanzieller Hinsicht keine Nachteile entstehen dürfen, haben ehrenamtlichen PSNV-Kräfte, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, zu dem Anspruch auf Freistellung oder einer Gutschrift gemäß Absatz 1 außerdem einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen ihren Arbeitgeber. Die Regelung dient daher außerdem der Förderung und Stabilisierung des Ehrenamtes.

Zu Absatz 3:

Private Arbeitgeber haben gegen die Aufgabenträger, für die die jeweilige ehrenamtliche PSNV-Kraft tätig geworden ist, einen Anspruch auf Erstattung der nach Absatz 2 fortgezählten Arbeitsentgelte sowie der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit. Auch diese Regelung dient dazu, finanzielle Nachteile durch die Pflicht zum Dienst in der PSNV zu verhindern und das Ehrenamt zu stärken und zu fördern sowie die Einsatzbereitschaft aufrechtzuerhalten. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag.

Der Anspruch nach dem PSNV-Gesetz besteht nur, soweit sich ein Erstattungsanspruch nicht bereits aus anderen Vorschriften ergibt. Dies ist z. B. der Fall, wenn einzelne PSNV-Kräfte als Mitglied einer PSNV-Staffel nach § 15 Abs. 1 Nr. 9 NKatSG im Einsatz sind, bei denen sich der Einsatz und die damit zusammenhängen Freistellungs- und Erstattungsansprüche aus dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz ergeben.

Unter dem Begriff „private Arbeitgeber“ werden im vorliegenden Kontext alle Arbeitgeber ehrenamtlicher PSNV-Kräfte verstanden, die keine behördlichen Dienstherren sind. Dies schließt ausdrücklich auch Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, insbesondere kirchliche, muslimische und jüdische Organisationen ein, unabhängig davon, ob diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt für beruflich selbständige ehrenamtliche PSNV-Kräfte den Erstattungsanspruch in nachgewiesener Höhe.

Zu Absatz 5:

Die sonstigen Rechte und Pflichten von PSNV-Kräften von Angebotsträgern, wie z. B. Ansprüche auf Ersatz von Auslagen oder Schäden, die im Zusammenhang mit dem Dienst in der PSNV entstanden sind, richten sich nach den Satzungen oder sonstigen Vorschriften der Angebotsträger, denen sie angehören. Die Versicherung der ehrenamtlichen PSNV-Kräfte erfolgt entweder ebenfalls über die Träger oder über die gesetzlichen Versicherungen. Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen PSNV-Kräfte bei den gemeindlichen Feuerwehren ergeben sich direkt aus dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.

Zu § 5 (Aus- und Fortbildung durch das Land):

Für die (Grund-)Ausbildung der PSNV-Kräfte sind die Angebotsträger, denen die PSNV-Kräfte angehören, zuständig. Die Grundausbildung, die die PSNV-Kräfte dort bereits jetzt erhalten und die sich nach den Qualitätsstandards und Leitlinien des Konsensusprozesses richtet, hat sich bewährt, weswegen an dieser festgehalten werden soll. Darüber hinaus werden die Standards und Leitlinien zur Ausbildung der PSNV-Kräfte derzeit auf Bundesebene überarbeitet und weiterentwickelt. Es ist daher nicht vorgesehen, Regelungen hierzu im Gesetz zu treffen, um diesem Prozess nicht vorzugreifen.

§ 5 regelt daher nur die Aus- und Fortbildung des Führungspersonals in der PSNV und von beratenden Personen, die vom Land angeboten wird. Mit dem Führungspersonal in der PSNV ist die sogenannte PSNV-Leitung gemeint, die für die strategische und operative Führung von Maßnahmen der PSNV innerhalb eines Einsatzes zuständig ist. Mit den beratenden Personen ist die sogenannte PSNV-Fachberatung gemeint, die die fachliche Beratung und Unterstützung von Führungsstäben übernimmt. Zuständig für die Aus- und Fortbildung dieser Personen ist das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz als Schulungseinrichtung des Landes, welches auch im Katastrophen- und Brandschutzbereich für die Aus- und Fortbildung des Führungspersonals zuständig ist. Hierdurch ist es möglich, einheitliche Ausbildungsstandards in diesem Bereich zu schaffen, die gerade bei großen und komplexen Einsatzlagen, die die zusätzliche Tätigkeit von PSNV-Fachberatungen und -Leitungen erforderlich machen, für eine effektive und reibungslose Einsatzbewältigung erforderlich sind. Die Ausgaben für die Lehrgänge an der Ausbildungseinrichtung des Landes sowie für die Unterbringung und Verpflegung zahlt das Land.

Vorgaben zu den Anforderungen, zum Inhalt und Umfang der Ausbildungen sind nicht auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Aus diesem Grund werden auch keine Regelungen zum Bestandsschutz oder

Anerkennung von bereits anderweitig absolvierten Ausbildungen, wie dies von den Kirchen gefordert wurde, aufgenommen.

Zu § 6 (Vernetzungsstelle für die Psychosoziale Notfallversorgung):

§ 6 regelt die Einrichtung der Vernetzungsstelle PSNV. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung der infolge der im Konsensusprozess bereits im Fachministeriums eingerichteten Koordinierungsstelle PSNV. Da es im Bereich der PSNV eine Vielzahl unterschiedlichster Akteure gibt, bedarf es einer koordinierenden und vernetzenden Stelle. Diese Aufgabe soll die Vernetzungsstelle PSNV wahrnehmen. Neben den im Gesetz genannten Stellen kommt die Vernetzungsstelle als Ansprechpartnerin u. a. für die PSNV-Vertretungen aus anderen Ländern und für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz in Betracht.

Zu § 7 (Landesbeirat für die Psychosoziale Notfallversorgung):

Der Landesbeirat wurde bereits 2014 aufgrund der Empfehlungen des Konsensusprozesses gegründet. Mit dieser Regelung wird der Landesbeirat gesetzlich verankert. Zentrale Aufgabe ist die Beratung des Fachministeriums in Angelegenheiten der PSNV.

Im Bereich der Psychosozialen Notfallversorgung sind viele Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben und Perspektiven tätig. Derzeit sind im Landesbeirat 22 unterschiedliche Organisationen vertreten, darunter die Hilfsorganisationen, die Kirchen, Behörden, die kommunalen Spitzenverbände, die Feuerwehrunfallkasse und die Psychotherapeutenkammer. Durch den Landesbeirat kann auf Arbeitsebene von den betroffenen Akteuren und Experten die Grundlagenarbeit im Bereich der Psychosozialen Notfallversorgung geleistet werden.

Derzeit gibt es noch keine einheitlichen Strukturen und Vorgaben. Die Grundausbildungen für die PSNV-B und -E werden von jeder Organisation selbst geplant und durchgeführt, sodass es insbesondere zwischen Hilfsorganisationen und Kirchen zu Unterschieden kommen kann. Eine Vereinheitlichung von Ausbildungsstandards ist insbesondere mit Blick auf die zentral beim Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz angebotenen Ausbildungen für die PSNV-Leitung und -Fachberatung erforderlich, weil diese Qualifizierungslehrgänge einen einheitlichen Wissensstand bei den Teilnehmenden voraussetzen.

Der Landesbeirat soll Empfehlungen erarbeiten, die zu einer Vereinheitlichung und zum Aufbau von Strukturen, die die gebietsübergreifende Zusammenarbeit verbessern, beitragen können. Über diese Empfehlungen und über die Vernetzungsstelle können die Aufgaben- und Angebotsträger ebenfalls auf die Fachexpertise des Landesbeirats zugreifen. Dem Landesbeirat steht es frei, auch als direkter Ansprechpartner für die Aufgaben- und Angebotsträger zur Verfügung zu stehen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung diesbezüglich, wie vom Landesbeirat in der Verbandsanhörung gefordert, stünde allerdings im Widerspruch dazu, dass es sich um ein Beratungsgremium des Fachministeriums handelt.

Als Beratungsgremium des Fachministeriums wird dieses den Landesbeirat bei künftigen geplanten Gesetzen, Rechtsverordnungen und anderen Regelungen, die die PSNV betreffen, aufgrund seiner speziellen Fachexpertise beteiligen. Eine gesetzliche Regelung wie vom Landesbeirat gefordert würde jedoch durch ein weiteres gesetzlich förmlich vorgegebenes Beteiligungserfordernis zur Komplexitätssteigerung insbesondere im Rechtsetzungsverfahren beitragen. Das Beteiligungserfordernis steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den Aufgaben des Landesbeirats und begründet neue bürokratische Regelungen, die im Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus stehen.

Einzelheiten zur Zusammensetzung, zum Vorsitz, zu den Sitzungen, zur Beschlussfassung und zu Arbeitskreisen werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die dem Fachministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

Für den Landesbeirat können Ausgaben für die Durchführung der Sitzungen entstehen, insbesondere für eine eventuelle Raummiete und ein Catering mit Imbiss-Charakter. Diese Ausgaben trägt das Land. Entgegen der Forderung des Landesbeirats im Rahmen der Verbandsanhörung ist eine Erstattung von Fahrtkosten für die Mitglieder des Landesbeirats bewusst nicht vorgesehen, da der Landesbeirat in seiner Geschäftsordnung ausdrücklich eine Erstattung von Auslagen für seine Mitglieder ausgeschlossen hat.

Zu § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Zu Absatz 1:

Auf Grundlage dieses Gesetzes müssen Daten verarbeitet werden, für die die nachfolgenden Absätze eigene Regelungen aufstellen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Die Regelungen der §§ 3 und 6 NDSG sind ausgenommen, weil die nachfolgenden Absätze dazu spezielle Regelungen treffen, die den allgemeinen Regelungen des NDSG vorgehen (siehe § 1 Abs. 6 NDSG). So enthalten die Absätze 2 und 3 spezielle Regelungen zur Zulässigkeit und zur Zweckbindung der Verarbeitung personenbezogener Daten. Im Rahmen der Alarmierung durch die Rettungsleitstellen müssen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. Hierbei sind auch die Regelungen des § 17 Abs. 2 und 3 NDSG zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die verwendeten Alarmierungssysteme die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfüllen. Andere Alarmierungssysteme, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind keine nach § 3 Abs. 4 Satz 2 geeigneten Alarmierungssysteme.

Zu Absatz 2:

Es werden die Zwecke aufgelistet, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Der Katalog der Verarbeitungszwecke ist nicht abschließend, sondern deckt die sieben wichtigsten Fälle ab. Da im Rahmen der Tätigkeit der PSNV-Kräfte auch die Art der Betroffenheit relevant ist und es um die Betreuung infolge psychisch belastender und eventuell traumatisierender Ereignissen geht, die im schlimmsten Fall zu pathologischen Zuständen führen können, müssen in diesem Zusammenhang auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.

Bei den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen handelt es sich hier insbesondere um die Rettungsleitstellen, die Aufgabenträger und ihre Einrichtungen, die Angebotsträger, die Träger der gesetzlichen Unfallkassen, die Vernetzungsstelle, Beratungsstellen, ambulante Dienste, Betreuungseinrichtungen und Opferhilfeorganisationen. Bei der Verarbeitung ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten, andererseits ist die Verarbeitung gestattet, wenn betroffene Personen eingewilligt haben.

Zu den Aufgaben der Koordination und Unterstützung durch die Aufgabenträger gehört auch die Vertretung bei gerichtlichen und Verwaltungsverfahren nach Nummer 4.

Nach der Verbandsbeteiligung wurde die Verarbeitung zu statistischen Zwecken ergänzt, da diese nicht unter das Qualitätsmanagement nach Nummer 6 fällt.

Die personenbezogenen Daten sind insbesondere für die Nummern 5 bis 7 für die Verarbeitung zu anonymisieren. Entsprechend dem Hinweis des LfD sind keine Fälle ersichtlich, in denen die Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

Der LfD wies darüber hinaus daraufhin, dass eine Anonymisierung insbesondere bei Stellen mit geringem Personalbestand oftmals nicht oder nur eingeschränkt möglich sein werde. Es sind jedoch Fälle denkbar, die wichtige Erkenntnisse für die Aus- und Fortbildung und das Qualitätsmanagement mit sich gebracht haben, aber so markant sind, dass auch bei einer Anonymisierung Rückschlüsse in den einschlägigen Kreisen möglich sind. In diesen Fällen hat eine Verarbeitung zu unterbleiben.

Zu Absatz 3:

Der oder die Landesopferschutzbeauftragte und die Polizei sind, wie in der Verbandsbeteiligung richtigerweise angemerkt, keine für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Sie nehmen ihre Aufgaben aufgrund eigener Rechtsgrundlagen wahr. Ereignisse wie zuletzt die Amokfahrt in Leipzig haben gezeigt, dass es in strafrechtlich relevanten Lagen eine erhebliche Belastung für die betroffenen Personen darstellt, ihre Daten jeweils drei verschiedenen Stellen zur Verfügung stellen zu müssen und dabei im schlechtesten Fall eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit demselben Ereignis dreimal erklären zu müssen. Insbesondere ein Erfordernis von Einwilligungen der betroffenen Personen ist in solchen Situationen für diese nicht zumutbar. Zudem sind einige der betroffenen Personen aufgrund von eigenen Verletzungen gegebenenfalls auch

körperlich nicht mehr in der Lage, eine Einwilligung abzugeben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer aktuellen Situation als betroffene Personen von einem krisenhaften Ereignis nicht immer in der Lage sein werden, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, welche Daten in welchem Umfang von ihnen aufgenommen werden. Um in solchen Fällen ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können, ist es für die PSNV-Kräfte, die oder den Landesopferschutzbeauftragten und die Polizei jedoch erforderlich, dass die Daten von den vor Ort tätigen Kräften verarbeitet, insbesondere erhoben und übermittelt werden können. Die Möglichkeit zur einmaligen Erhebung der Daten durch die PSNV-Kräfte und zur Übermittlung dieser an die Polizei und den LfO führt zu einer deutlichen Entlastung der Betroffenen und auch der vor Ort eingesetzten Kräfte.

Die Datenkategorien entsprechen - der Anregung des LfO folgend - denen des § 4 Abs. 2 Satz 2 NLfOG.

Zu Absatz 4:

Auf Hinweis der FUK wurde berücksichtigt, dass die gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Falle der Einrichtung einer anlassbezogenen Koordinierungsstelle deren verpflichtende Mitglieder sind. Dadurch gehören die gesetzlichen Unfallversicherungsträger unzweifelhaft zu den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen. Die Datenübermittlung an die gesetzlichen Unfallversicherungsträger kann jedoch auch unabhängig von der Einrichtung einer solchen Koordinierungsstelle erforderlich sein.

Da die Alarmierung der PSNV-Kräfte nach diesem Gesetz stets über die Rettungsleitstellen erfolgt und dort zugleich sämtliche Informationen zusammenlaufen, die für die Aufgabenerfüllung der Unfallkassen erforderlich sind, soll die Datenverarbeitung hierfür durch die Rettungsleitstellen vorgenommen werden.

Zu Absatz 5:

Bei den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen handelt es sich hier insbesondere um die Rettungsleitstellen, die Aufgabenträger, die Vernetzungsstelle und das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.

Die Einschränkung „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ soll sicherstellen, dass gemäß dem Grundsatz der Sparsamkeit der Datenspeicherung nur jene Daten verarbeitet werden, welche im Einzelfall konkret erforderlich sind.

Die Aufgabenträger und die Angebotsträger müssen die personenbezogenen Daten zum einen für ihre Mitgliederverwaltung verarbeiten und zum anderen für die Bearbeitung von Freistellungs- und Erstattungsansprüchen. Hierfür ist die Verarbeitung der Daten nach den Nummern 11 bis 13 erforderlich.

Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz muss für die Lehrgangsplanung und -durchführung personenbezogene Daten von Lehrgangsteilnehmenden verarbeiten. Neben der Mitgliederverwaltung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vernetzungsstelle aufgrund ihrer vernetzenden Aufgabe erforderlich.

Die Verarbeitung von Daten nach den Nummern 9 und 10 ist für die Bedarfsplanungen der Aufgabenträger und Angebotsträger erforderlich. Die Erfassung besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten ist für den richtigen Personaleinsatz erforderlich.

Die Daten unter den Nummern 1 bis 8 sind allgemeine Kontaktdaten, die für die Kontaktaufnahme und die Mitglieder- sowie Lehrgangsverwaltung erforderlich sind.

Zu § 9 (Inkrafttreten):

§ 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit dem Datum des Inkrafttretens am 1. Januar 2028 besteht für die Aufgabenträger genügend Zeit, Vorbereitungen zur Umsetzung des Gesetzes zu treffen.